

# UTOPIEKreativ

Diskussion sozialistischer Alternativen

205 · November 2007

Monatliche Publikation,  
herausgegeben von der  
Rosa-Luxemburg-Stiftung

## *aus dem Inhalt*

VorSatz	997
Essay	
HANS JÜRGEN KRYSMANSKI Der stille Klassenkampf von oben. Strukturen und Akteure des Reichtums	999
Gesellschaft – Analysen & Alternativen	
WERNER RUF, PETER STRUTYNSKI Militärinterventionen: verheerend und völkerrechtswidrig	1040
RAOUL DIDIER, AXEL TROOST »Steuertransparenz« und Managerlatein	1050

# VorSatz

*Die russische Revolution von 1917, die in diesem Monat vor neunzig Jahren mit der Einnahme des geräumten Winterpalais ihrem Höhepunkt zustrebte, zählt zu den siegreichen Revolutionen. Sie, die siegreichen Revolutionen, sind ein Phänomen der Neuzeit und brauchen die sie zeugenden Gesellschaften stets in einer Tiefe um wie sonst nur verheerende Kriege: die Unabhängigkeitsrevolutionen der Niederländer und Nordamerikaner ebenso wie die antifeudalen Revolutionen in England und Frankreich. Übertroffen wurden sie nur von den beiden großen (Bauern-)Revolutionen des 20. Jahrhunderts, der in Rußland und der in China.*

*Kaum ist in ersticktem Moll der einen Schlußakkord verhallt, zeugen der anderen Sirenen, ihren Gesang in Posaunenklänge wandelnd, von der Ankunft des asiatischen Festlandes auf der Täterseite des Weltmarktes; die Camorra der G7 ist entsprechend empört. Denn wie andere Mafia-Unternehmungen mag auch sie es nicht, wenn jemand in die ordentlich, das heißt mit viel – fremdem – Blut, abgesteckten Reviere einbricht. Das ist schlecht fürs Geschäft.*

*Der 90. Jahrestag des »Roten Oktobers« ist den Gedenktagsmarketendern Anlaß, in ihren Auslagen die bewährten Absonderungen, Ladenhüter der absonderlichen Art, zu präsentieren: Von tiefseufzender Trauer und Verratsvorwürfen bis zu Häme und Putschismusgebabbel ist alles im Angebot. Auch dieses Jahr können wir die entsprechenden Texte wohlintoniert mitsprechen – ohne zuvor unsere Hirne aus dem Stand-by geweckt haben zu müssen.*

*Wollte man es mit Hirn und – wenigstens etwas – Ehrlichkeit versuchen, müßte man sich eingestehen, daß Lenin und Mao die erfolgreichsten bürgerlichen Revolutionäre des vergangenen Jahrhunderts waren. Auch wenn sie zu glauben schienen, in sozialistischen Revolutionen zu wirken. Zumindest Lenin war klug genug, um die eigene Tragik zu erfassen. Nicht umsonst hatte er ab 1917 immer wieder die deutsche Revolution als Bedingung für einen Sozialismus in Rußland beschworen und, als diese Hoffnung sich als Illusion erwiesen hatte, zum Rückzug in einen Staatskapitalismus, orientiert an Heinrich von Stephans Postwesen, geblasen.*

*Der »Rote Oktober« lief als Putsch ab, war aber keiner. Die unge löste Landfrage und die Weigerung der Regierung, die die Februarrevolution an die Macht gebracht hatte, den Krieg zu beenden, hatten im Laufe des Jahres 1917 die Massen immer weiter nach links getrieben. Der Stimmung im Land entsprachen die linken Sozialrevolutionäre mit ihren Forderungen am ehesten: Bodenreform, also*

die massenhafte Schaffung von freien Kleineigentümern, und Frieden, während die Bolschewiki nicht Kleineigentum via Bodenreform, sondern die Verstaatlichung des Bodens propagierten, damit jedoch im Bauernland Rußland keine Chance hatten und im Herbst 1917 deshalb auf die Position der linken Sozialrevolutionäre gewechselt waren. An der Macht bleiben nach der Einnahme Petrograds konnten sie nicht, weil sie geputzt hatten – Rußland ist nicht Panama –, sondern weil im ganzen Land Kämpfe ausbrachen, um das Petrograder Ergebnis überall durchzusetzen: Land für Landlose. Die Bolschewiki hatten mit einer bürgerlichen Losung die Massen taktisch hinter sich gebracht, strategisch aber dem Sozialismus ein ganzes Bauernland entgegengestellt. Anders war die politische Macht nicht zu erringen gewesen.

Die Bolschewiki glaubten, so handeln zu dürfen, weil sie sich als Internationalisten verstanden und in einem »sozialistischen Revolutionszyklus« wähnten, den sie zu eröffnen gedachten – so wie die Französische Revolution von 1789 in Europa einen bürgerlichen Revolutionszyklus eröffnet hatte. Vor allem den Deutschen wollten sie die Gasse offenhalten.

Dafür schlugen die Bolschewiki mit einer eigenen Armee, der Roten Armee, bis Ende 1920 sowohl ausländische Interventen, die an verschiedenen Fronten hochgerüstet ins Land eingefallen waren, als auch eine äußerst brutale Konterrevolution zurück, sahen sich aber plötzlich ihren beiden sozialen Stützen, der Arbeiterschaft und den Bauern gegenüber.

Anfang 1921 im Angesicht von Kronstadts Proletariat und einem beginnenden Flächenbrand an Bauernaufständen hatten die Bolschewiki zwar die Kraft, die schwachen und isolierten Proleten niederzuwerfen, aber vor den durch die Bodenreform geschaffenen Landeigentümern mußten sie zurückweichen. Ein bonapartistischer Eiertanz zwischen und über den Klassen mit Zugeständnissen nach allen Seiten bei gleichzeitigem Ausbau des Staates begann.

Spätestens nachdem auch der »deutsche Oktober« von 1923 gescheitert war, hätte es der nächsten Entscheidung von einer Tragweite 1917 für die Bodenreform und 1921 für die NÖP bedurft: des weiteren Rückzugs in eine Machtteilung hinein. Doch der einzige, der dafür Intellekt und Kraft gehabt hätte, starb: Lenin.

Damit waren die Weichen in Richtung der »Zweiten Revolution« gestellt: Um die weitere Entbindung der bürgerlichen Gesellschaft – mehr gab Rußland damals nicht her – zu verhindern, entschieden sich die Bolschewiki für eine Entfesselung des Staates und nannten das »Sozialismus in einem Land«. Die Resultate sind bekannt: ein »Sozialismus der Galgen« (Camus) und eine Armee, die einen Staat besaß. Nach der »Heimholung« des Frontmannes, Jossif Stalin, folgten Jahre der Agonie. Weil auf der Erde nichts mehr zu gewinnen war, errang der »Sozialismus« nun seine Erfolge im Weltraum.

Die Gesellschaften auf dem Territorium der heutigen Nachfolgestaaten der Sowjetunion wurden in sieben Jahrzehnten so umgepflügt, daß ein Rückweg in die Zustände vor 1917 unmöglich wurde. Ein ähnliches Ergebnis wäre aber schon 1924 zu haben gewesen – und die sozialistische Idee heute wahrscheinlich mehrheitsfähig.

JÖRN SCHÜTRUMPF

# HANS JÜRGEN KRYSMANSKI

## Der stille Klassenkampf von oben

### Strukturen und Akteure des Reichtums

Unter dem Titel »Future Strategic Context« stellte das britische Verteidigungsministerium seinem strategischen Militärinstitut vor kurzem die Frage, welche Kriege und Konflikte die Welt in dreißig Jahren bedrohen werden. Ein überraschendes Ergebnis war, »dass die Militärs sich vor Neomarxisten in der globalen Mittelklasse fürchten.«

In einer düsteren Vision warnen die Autoren der Studie davor, dass sich im Jahre 2037 mehr als 60 Prozent der Menschen weltweit in verslumten Städten zusammendrängen werden und dass diese Zusammenballung von Not, Arbeitslosigkeit und Unzufriedenheit einen gewaltigen sozialen Sprengsatz darstellt. Während die fortschreitende internationale Integration Kriege zwischen Staaten völlig zum Erliegen bringt, werden an deren Stelle Konflikte innerhalb der Gesellschaften treten – Bürger-, Sippen- und Klassenkriege. Kurz: »der Krieg der Staaten geht, der Konflikt der Klassen kommt«.

In dieser Situation, fahren die britischen Militärstrategen fort, »könnten die Mittelklassen eine revolutionäre Klasse werden, und jene Rolle übernehmen, die Marx für das Proletariat vorgesehen hatte«. Aufgerieben zwischen »wachsender sozialer Verelendung einerseits und dem schamlosen Leben der Superreichen andererseits« könnten sich die »Leistungs- und Wissensehnten, die früher einmal Bildungsbürger und Facharbeiter genannt wurden«, zu einem schlagkräftigen Interessenverbund zusammenschließen. Diese »neue Klasse« würde dann politisch für ihre eigenen grenzüberschreitenden Interessen gegen den Kapitalismus der Superreichen kämpfen.<sup>1</sup>

Wenn nun im Folgenden von Strukturen und Akteuren des Reichtums, insbesondere in Europa, die Rede ist, sollte man dieses »Rettewer-kann«-Szenario, von »wahrlich« kompetenter Seite entwickelt, im Hinterkopf behalten.

*Wie lässt sich – »schamloser« – Reichtum ermessen?*

Die Frage, was Reichtum ist, kann und muss auf verschiedenen Ebenen beantwortet werden. Zunächst einmal geht es um die Frage der Vermögenskonzentrationen. Die Reichen sind immer reicher geworden, auch und gerade in Europa. Dafür gibt es eine Fülle von empirischen und statistischen Indizes, auch wenn sie bislang in keiner Weise zureichend systematisch erschlossen und analysiert worden sind. Und selbst hinsichtlich der Frage, was Eigentum – und sogar Geld – unter den heutigen Bedingungen ist, steht Klärung aus.

Zweitens geht es um ein klassentheoretisches Problem, also um die Frage, ob sich eine (neue) herrschende Klasse auf der Grundlage

Hans Jürgen Krysmanski – Jg. 1935; em. Professor für Soziologie an der Universität Münster; Autor zahlreicher TV-Reportagen (Spiegel TV, NDR); Buchpublikationen u. a. »Soziologie des Friedens« (Wiesbaden/Opladen 1993), »Popular Science. Medien, Wissenschaft und Macht in der Postmoderne« (Münster/New York 2001), »Hirten & Wölfe« (Münster 2004). Zuletzt in UTOPIE kreativ: Die Privatisierung der Macht stabilisiert sich. Überlegungen zur Monetarisierung des Politischen, Heft 167 (September 2004). Homepage: [www.hjkrismanski.de](http://www.hjkrismanski.de).

1 Militärprognose für 2001. Briten fürchten Strahlen, Chips und Neomarxismus, Spiegel Online, 10. April 2007, <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,476398,00.html>.

dieser Akkumulationsprozesse herausbildet. Hier gibt es unterschiedliche Erklärungsansätze, aber noch bei weitem keinen Konsensus unter den kapitalismuskritischen Beobachtern.

Drittens schließlich geht es um eine epochenspezifische Bestimmung dieses historisch einmaligen Akkumulationsprozesses. Ich werde am Ende versuchsweise von einer *kapitalismusbasierten High-Tech-Refeudalisierung Europas* sprechen.

Im Zentrum meines Interesses aber steht die zweite Ebene, die klassentheoretische Frage, die Frage nach dem »Wer« bzw. nach dem »Wer wen«. Nach meiner Auffassung ist die Postulierung beispielsweise einer europäischen »herrschenden Klasse« verfrüht bzw. auch nach anderthalb Jahrhunderten marxistischer und nicht-marxistischer Klassenanalyse noch den Gefahren der Vereinfachung und Mythologisierung ausgesetzt. Ich versuche deshalb zunächst einmal, die Akteure und Profiteure einer kapitalismusbasierten High-Tech-Refeudalisierung Europas als ein komplexes Netzwerk teils kooperierender, teils konkurrierender Eliten darzustellen. Und um dieses Netzwerk vorurteilsfrei zu erkunden, verwende ich einen neuen Begriff: den Begriff des Geldmachtapparats.

In diesem »Geldmachtapparat« genannten Netzwerk beginnen sich – und bleiben wir in Europa – verschiedene, per se höchst interessante Gruppen heimisch zu machen: 1) über Generationen vererbter, dynastischer Reichtum; 2) der immer noch potente europäische Adel; 3) mittels technischer, finanzieller und konsumstrategischer Innovationen zusammengeraffter Neureichtum; 4) durch korrupte Privatisierungspraktiken hochgekommene Oligarchen; 5) Mafia-Milliardäre.

Im Hintergrund steht die Frage, über welchen Kapitalismus wir heute eigentlich noch reden. Das die Welt beherrschende US-amerikanische Kapitalismusmodell hat seit den Siebzigern zwei Veränderungen erfahren. *Erstens* wurde der mit dem *New Deal* eingeführte, staatlich regulierte *stakeholder*-Kapitalismus durch ein neues Modell *konzerngesteuerter* Zielsetzungen und Verantwortungen ersetzt. In diesem Modell ging es *zweitens* nicht mehr um das Wohlergehen der Beschäftigten und die Wohlfahrt der Kommunen, sondern darum, für die *shareholder* kurzfristig den Wert der Aktien und die Dividendenauszahlungen zu steigern. »Die praktischen Folgen sind ein stetiger Druck, die Löhne und sonstigen Ansprüche der Beschäftigten zu kürzen (was in manchen Fällen zum Diebstahl der Pensionen und zu anderen Verbrechen führte), sowie politische Propaganda und Lobbyismus zugunsten der Senkung von Unternehmenssteuern, mit denen staatliche und öffentliche Aufgaben finanziert werden könnten.«<sup>2</sup>

Welche Einkommenszahlen auch immer verwendet werden: wir haben es in den entwickelten kapitalistischen Ländern mit einer Ungleichverteilung zu tun, die es, wenn man die USA als Maßstab nimmt, seit dem Goldenen Zeitalter der Jahrhundertwende und den Zwanzigern nicht mehr gab.<sup>3</sup> In jeder dieser Perioden, so Kevin Phillips, haben die großen Vermögen die demokratischen Werte und Institutionen unterminiert und schließlich die Wirtschaft ruiniert.<sup>4</sup>

Seit den 90er Jahren hat das Ausmaß privaten Reichtums auch in Europa Schwindel erregende Dimensionen angenommen. Waren

2 William Pfaff: *Capitalism under fire*, International Herald Tribune, March 30, 2006.

3 Paul Krugman: *Rich, richer, too rich*, International Herald Tribune, April 27, 2007.

4 Kevin Phillips: *Die amerikanische Geldaristokratie*, Frankfurt/M., New York 2003.

1982 die 100 reichsten Europäer im Durchschnitt noch jeweils 230 Millionen Dollar wert, so betrug ihr durchschnittliches Vermögen im Jahre 2005 das 10fache, nämlich 2,6 Milliarden Dollar.

Nach dem Weltreichtumsbericht 2006 von *Merrill Lynch* stieg im Jahre 2005 das Gesamtvermögen der sogenannten *High Net Worth Individuals* (HNWIs) auf 33 Tausend Milliarden Dollar. HNWIs sind Personen mit einem jeweils frei verfügbaren Netto-Geldvermögen von mindestens 1 Million Dollar. Im Jahr 2005 betrug die Zahl der HNWIs 8,7 Millionen Personen weltweit. Aber es gibt ja auch noch die *Ultra High Net Worth Individuals* (UHNWIs), die über Netto-Geldvermögen von mehr als 30 Millionen Dollar verfügen. Von ihnen gab es in der gleichen Zeit 85 400 Personen weltweit.<sup>5</sup>

Die Frage, auf welche Weise diese Multimillionäre zu ihrem Reichtum gekommen sind, ist ebenso komplex wie die Antwortmöglichkeiten. Meine zusammenfassende These aber ist einfach: Unter dem Banner des Neoliberalismus ist ein Geldmachtapparat entstanden, welcher unternehmerische Eigentumsoperationen, die Generierung von Einkommen aus allen möglichen Quellen (insbesondere den Finanzmärkten), die Vererbung und auch den Raub in einen abgestimmten und vermachteten, netzwerkartigen Zusammenhang bringt. In ihm wird vor allem auch das klassische Betriebsvermögen, in Gestalt von kleinen und großen Unternehmen, immer »flexibler« gehandhabt, hin und her geschoben, kurzfristig veräußert, zusammengelegt, »filetiert« usw., so dass es heute in erster Linie solche Geschäfte mit *verflüssigtem* Betriebsvermögen (und nicht Geschäfte auf der *Basis* von Betriebsvermögen) sind, welche die großen Revenuen erbringen.

Die strukturelle Basis dieser Geldvermögen und verflüssigten Betriebsvermögen muss gesichert werden. Deshalb wächst heute für die Schicht der Superreichen unter anderem die Bedeutung des *Gebrauchsvermögens im Luxussegment*. Luxuskonsum dient der Sicherung des sozio-kulturellen Status. Der hier fällige Begriff der *conspicuous consumption* wurde Ende des 19. Jahrhunderts vom amerikanischen Ökonomen und Soziologen Thorstein Veblen eingeführt, um die Macht- und Herrschaftsfunktion eines aufwändigen, durchaus auch »müßigen« Lebensstils zu erfassen. Indem die Geldelite materielle und immaterielle Güter, Dienstleistungen usw. des Luxusmarktes in auffälliger Weise konsumiert, demonstriert sie nicht nur ihre abgehobene Stellung, sondern fixiert auch alle übrigen Schichten auf ganz bestimmte Vorstellungen von »Glück«.

In diesem Sinne waren und sind beispielsweise die Wohnsitze der Vermögenden ein zentraler Raum für *conspicuous consumption* – vom Feudalismus bis heute. Gerade auch für Europa lässt sich die Agglomeration von Luxusimmobilien in bestimmten Stadtteilen, in bestimmten Landstrichen (Küsten, Inseln, Kleinstaaten wie Monaco usw.) gut und über historisch lange Strecken illustrieren. Auch Mobilität war schon immer ein Feld demonstrativen Konsums – von Kutschen zu Maybachs und Privatjets.

Zur Illustration: Neben den zahllosen Gulfstreams usw. gibt es auf der Welt ungefähr 50 *private* Boeing 747er und 777er (Flugzeuge, die normalerweise 400 Passagiere befördern) mit Interieurs, entworfen für das Pläsier von höchstens einem Dutzend exklusiver Flug-

5 Capgemini Consulting, Press Release, June 20, 2006, [www.us.capgemini.com/worldwealthreport06/wwr\\_pressrelease.asp?ID=565](http://www.us.capgemini.com/worldwealthreport06/wwr_pressrelease.asp?ID=565).

gäste. Megamotoryachten erleben einen nie gekannten Bauboom, ihre Größe steigt rapide, Anschaffungskosten, Verbrauch und Liegegebühren gehen ins Astronomische, ebenso aber auch der Prestigeeffekt und die Möglichkeit der Erzeugung von Netzwerk- und Abhängigkeitseffekten an Bord. EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso beispielsweise ließ sich zwei Wochen lang auf der Yacht eines griechischen Industriellen, der massive wirtschaftliche Interessen an bestimmten EU-Maßnahmen hatte, durchs Mittelmeer schippern.

Auch der Kunstmarkt spielt eine besondere – und besonders subtile – Rolle im Bereich des demonstrativen Konsums. Wenn, wie jüngst geschehen, ein unscheinbarer, bislang in diesen Kreisen nie gesehener Privatmann (Beobachter vermuteten: ein Russe) auf einer Sotheby-Auktion Picassos »Dora Maar mit Katze« für 95,2 Millionen Dollar, einen Monet für 5 Millionen und noch schnell einen Chagall für 2,5 Millionen Dollar ersteigert und wenn derartiges immer häufiger in den großen Auktionshäusern geschieht, so steckt dahinter eine »Vermögenskultur« im Umfeld des Geldmachtapparats, die noch kaum erforscht ist.

Auch *kulturelles Kapital* im Sinne Pierre Bourdieus, vor allem Bildungsprivilegien und -titel, wird für den Ausbau des Geldmachtapparats funktionalisiert. Eliteuniversitäten bleiben den Kindern der Reichen vorbehalten – und den sorgfältig ausgelesenen *Best and Brightest* aus den übrigen Schichten, welche eines der dünn gesäten Stipendien ergattern und später gehobene Dienstleistungspositionen einnehmen dürfen. Die übrigen Bildungswilligen müssen sich verschulden. Amerikanische Hochschulabsolventen verlassen inzwischen ihre Universität mit einem *durchschnittlichen* Schuldenberg von 19000 Dollar. Ähnliches gilt für Großbritannien, wo Politiker die Sorge äußern, »dass das Schuldengespenst die jungen Leute veranlassen könnte, höhere Bildung als ein Luxusgut zu betrachten und aufzugeben – mit negativen Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit ihres Landes.«<sup>6</sup>

Letztlich jedoch drückt sich die Bedeutung und Funktion kulturellen Kapitals für die Geldelite nicht in individuellen Bildungskarrieren aus. Wirklich großer Reichtum schafft sich Netzwerke der Kultur und Bildung, welche an die höfische Gesellschaft erinnern. Kulturelles Kapital erscheint heute wieder in Gestalt von ganzen Entouragen gebildeter, kultivierter, wissenschaftlich spezialisierter Berater, Hofschranzen usw. Denn formelle und informelle Bildungsgüter werden letztlich erst vermögenswirksam, wenn sie zur Kultivierung des Geldmachtapparats insgesamt führen, zu einer »Vermögenskultur«, die sich in Stiftungen, Think Tanks u. dgl. institutionalisiert.

Ähnliches gilt für das *soziale Kapital* der Geldeliten. Zweifellos spielt der in familialen und transfamilialen Milieus erworbene individuelle Habitus bei der Selbstorganisation der Geldelite eine wichtige Rolle, ebenso bei der Rekrutierung des engsten Hilfspersonals. »Für die Besetzung von Führungspositionen in der deutschen Wirtschaft«, schreibt Michael Hartmann, »ist nicht, wie von ihren Repräsentanten immer wieder betont wird, die Leistung ausschlaggebend, sondern der klassenspezifische Habitus der Kandidaten ... Es

6 Holly Hubbard Preston: Higher education: Priced out of reach?, International Herald Tribune, June 30, 2006.

handelt sich dabei um jene Selbstverständlichkeit im Auftreten, die für ›Eingeweihte‹ den entscheidenden Unterschied zwischen denen, die dazugehören, und denen, die nur dazugehören wollen, markiert.«<sup>7</sup> *Andererseits* aber muss »Sozialkompetenz« nicht unbedingt direkt in einer Person oder Familie konzentriert sein. Sie ist ein Klassenmerkmal. Wer sich »Sozialtrainer«, Imageberater oder auch nur Bodyguards leisten kann, verfügt über kollektives soziales Kapital, selbst wenn er als Person ein stotternder Autist ist.

### *Sprechen wir von den Akteuren der Geldmacht, der Geldelite und ihren Entourage*

Wir leben gegenwärtig, konstatiert der amerikanische Politökonom Giovanni Arrighi, in einer USA-dominierten Phase globaler finanzieller Expansion, in der »sich eine ausgedehnte Menge von Geldkapital aus seiner Warenform« befreit und Akkumulation sich vornehmlich »in Gestalt von Geldgeschäften, *financial deals*« vollzieht.<sup>8</sup> Diese Phase finanzieller Expansion des Kapitalismus wird durch eine Verwissenschaftlichung bzw. Informatisierung von Macht- und Herrschaftstechniken abgestützt, wie man sie bislang nicht kannte. Extrem billige Rechnerkapazitäten und darauf basierende statistische Techniken erlauben die Verarbeitung großer Mengen ökonomischer und sozialer Daten und damit eine Durchleuchtung der Gesellschaft für wirtschaftliche Interessen. Dies gibt der alten Rede von der Herrschaft der Technokraten neuen Inhalt. Die technisch bedingte Zentralisierung von Macht und die »extreme Verkürzung von Zeithorizonten im Unternehmensmanagement« (Sennett) führt zwar zu einem Anwachsen von Zahl und Bedeutung der Experten, nicht aber, wie Daniel Bell einst meinte, zu ihrer Herrschaft. Im Gegenteil: die Kommunikations- und Informationsexperten sind zu einer neuen Dienstklasse der Geldelite geworden.

Theoretisch gesprochen verkörpert die Geldelite im gegenwärtigen Zyklus finanzieller Expansion also die Befreiung großer Geldmengen aus der *Warenform* und die direkte Umwandlung von Reichtum in die *Machtform*. Nicht nur wird Politik, Herrschaft, Macht monetarisiert, sondern die Geldelite ist in der Lage, Geldwerte auf vielfältigste Weise zu vermachten. Das ist im Grunde ein uralter Prozess auf der Grundlage der Tatsache, dass man mit Geld nicht nur mehr Geld, sondern eben »alles« machen kann.

Der 26-jährige Karl Marx hat die Macht des Geldes in seinen »Philosophischen und Ökonomischen Manuskripten« von 1844 so beschrieben: »Was durch das *Geld* für mich ist, was ich zahlen, d. h., was das Geld kaufen kann, das *bin ich*, der Besitzer des Geldes selbst ... Die Eigenschaften des Geldes sind meine – seines Besitzers – Eigenschaften und Wesenskräfte. Das, was ich *bin* und *vermag*, ist also keineswegs durch meine Individualität bestimmt. Ich *bin* häßlich, aber ich kann mir die *schönste* Frau kaufen. Also bin ich nicht *hässlich* ... ich bin ein schlechter, unehrlicher, gewissenloser, geistloser Mensch, aber das Geld ist geehrt, also auch sein Besitzer. Das Geld ist das höchste Gut, also ist sein Besitzer gut ... ich bin *geistlos*, aber das Geld ist der *wirkliche* Geist aller Dinge, wie sollte sein Besitzer geistlos sein? Zudem kann er sich die geistreichen Leute kaufen, und wer die Macht über die Geistreichen hat, ist der nicht geistreicher als der Geistreiche?«<sup>9</sup>

7 Michael Hartmann: Macht muß gelernt sein. Die Rekrutierung der deutschen Wirtschaftselite ist keine Frage der Leistung, Junge Welt, 19. 9. 03.

8 Giovanni Arrighi: Hegemony Unravelling – 2, New Left Review 33, May/June 2005, p. 4.

9 Karl Marx und Friedrich Engels: Werke, Ergänzungsband, 1. Teil, Dietz Verlag, Berlin (DDR), 1968, S. 564 f.

10 Dieses Elitenmodell der Eigentums-, Verwertungs-, Verteilungs- und Wissens-eliten ist von mir an verschiedenen Stellen skizziert worden, u. a. in: Herrschende Klasse, Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus, hgg. v. W. F. Haug, Bd. 6/I, Berlin 2004; es wird ausführlich begründet in: Hans Jürgen Krysmanski, Wem gehört die EU?, in: Sahra Wagenknecht (Hg.): Armut und Reichtum heute, edition ost, Berlin 2007.

Insofern entsteht mit dem Superreichtum eine »völlig losgelöste und zu allem fähige« soziale Schicht, welcher die Wissens- und Informationsgesellschaft alle Mittel in die Hände legt, um sich als eine neue gesellschaftliche Mitte zu etablieren. Ihre Machtbasis ist der Geldmachtapparat. Und ihr Wesen ist eine neue Form der Souveränität. Um diese neue gesellschaftliche Mitte lassen sich dann weitere Gruppen und Schichten sozusagen ringförmig anordnen, welche der Geldmacht zuarbeiten bzw. von ihr abhängen.<sup>10</sup>

Der Geldelite am nächsten operieren sicherlich die *Konzern- und Finanzeliten*, die Spitzenmanager der verschiedenen Wirtschaftsbereiche. Diese Gruppen fungieren als Spezialisten der Kapitalverwertung bzw. der Absicherung und Expansion von Akkumulationsmöglichkeiten. Manche von ihnen – aber erstaunlicherweise gar nicht so viele – steigen selbst in die eigentliche Geldelite auf. Von ihren Vermögensverhältnissen her gehören sie auf jeden Fall zu den HNWIs. Ihr Dienstklassenstatus drückt sich darin aus, dass sie, im Gegensatz zur Geldelite, entlassen werden oder »stürzen« können. Je nach Loyalität gegenüber ihren jeweiligen Herren (den großen Investoren und Anteilseignern) kooperieren oder konkurrieren sie untereinander. Sie haben nicht unbedingt ein einheitliches strategisches Bewusstsein (wie man es traditionellerweise etwa der »Kapitalistenklasse« zuschrieb). Was sie verbindet, ist die Maxime der kurzfristigen Gewinnsteigerung auf der Basis der neoliberalen Ideologie.

Den nächsten Funktionsring bilden die Spezialisten der Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums, die *politischen Eliten*. Alle Parlamente, alle Regierungen haben *aus der Sicht des Geldmachtapparats* die Funktion der Verteilung des Reichtums von »unten« nach »oben«. Anders ausgedrückt: Der Geldmachtapparat wirkt durch Lobbyismus und Korruption in dieses Feld der politischen Eliten hinein, das dadurch hochgradig differenziert und konfliktualisiert wird. Auch viele Spitzenpolitiker und vor allem Ex-Politiker können sich unter die HNWIs rechnen, Aufstiege in die Geldelite aber sind nahezu ausgeschlossen (Ausnahmen wie der Bush-Clan bestätigen die Regel).

Den Außenring schließlich bilden die bereits erwähnten, für die Entstehung und Expansion des Geldmachtapparats unentbehrlichen Technokraten und Experten aller Art, kurz: die *Wissenseliten*. Entsprechend ihrem Ranking, das sich nach der Nützlichkeit für die ökonomischen, sozialen und kulturellen Interessen des Geldmachtapparats bemisst, können auch sie in die Ränge der HNWIs auf-rücken, kaum aber höher (Ausnahmen wie die *dot.com*-Milliardäre bestätigen die Regel).

Der französische Soziologe Mattei Dogan, der mit einem ähnlichen Ringmodell arbeitet, hat bezüglich der französischen Elitenkonfiguration die Frage gestellt, ob und wie man diese Gruppen zahlenmäßig fixieren könne. So kann die Zahl der Angehörigen etwa der Wissenseliten, je nach Zählperspektive, sowohl in Bezug auf EU-Europa oder auf ein einzelnes Land, jeweils in die Millionen gehen, die Zahl für die politischen Eliten und für die Konzerneliten in die Zehntausende und die Zahl für die Geldelite in die Tausende. Interessant und entscheidend aber ist, dass in einem *Winner-Takes-All*-System das Ranking die entscheidende Rolle spielt und man deshalb

zunächst einmal, um diese Gruppen zu analysieren, mit den »obersten Hundert« aus allen Bereichen ganz gut bedient ist.

Für die gegenwärtige europäische Elitenkonfiguration und das Netzwerk der Geldmacht sind einige weitere Fragen von Belang: Wie steht es um die Vererbung von Machtpositionen? Welche Rolle spielt die Bürokratie? Gibt es tatsächlich einen Eisernen Vorhang zwischen der Geldelite und den übrigen Eliten? Welche Rolle spielt das Ranking im Geldmachtapparat?

Hinsichtlich der *Vererbungsfrage* kommen alle Untersuchungen zu dem Schluss, dass zwischen Geldmachtpositionen (Kapitaleigentum) einerseits und sonstigen Machtpositionen (Manager, Politiker, Technokraten, Kultureliten) andererseits scharf unterschieden werden muss. Erstere haben ein funktionierendes Regime der Vererbung ihrer Positionen, letztere nicht. Innerhalb der Geldelite spielt dabei sowohl in den USA als auch in Europa »das Phänomen der Verschwägerung eine große Rolle, während eine Verschwägerung zwischen der ökonomischen und der politischen Elite kaum vorkommt.«<sup>11</sup> Diese Tendenz zur Endogamie oder Dynastienbildung nach aristokratischem Vorbild ist ein wesentliches Merkmal des Superreichtums.

In mehreren europäischen Ländern hat eine *bürokratische* Elite die Elitenkonfiguration beeinflusst. In Deutschland war sie maßgeblich am Entstehen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems beteiligt, in Frankreich bildet sie in Gestalt der *Enarques* das Rückgrat der Republik. Dogan spricht sogar von einer »Republik der Mandarine«, da die durch Elite-Verwaltungsakademien wie die *École nationale d'administration* (ENA) geschleusten *Enarques* sich als eine absolute Elite in Macht- und Herrschaftsdingen verstehen. Es ist nicht abwegig zu vermuten, dass ein solches Selbstverständnis auch in den Brüsseler EU-Beamtenapparat transportiert werden könnte.

Entscheidend für ein Verständnis der europäischen Machtelitenkonfiguration aber ist die praktisch unüberbrückbare Mauer zwischen der Geldelite und den übrigen Eliten. Weder Spitzenmanager noch Spitzenbürokraten noch Spitzenpolitiker haben wirklich eine Chance, in diese Kreise integriert zu werden. Denn die Geldelite lebt auf einem anderen Planeten. Dogan: »Unter den 100 reichsten Personen Frankreichs gab es 1987 keinen der Großkapitalisten, den eine politische Karriere in Versuchung geführt hätte und nur ganz wenige hatten familiäre Bindungen zu Politikern. Unter den wichtigen Politikern der 90er Jahre gibt es einige, die relativ wohlhabend sind, aber keiner gehört zu den 500 reichsten Personen in Frankreich. Und unter den 500 reichsten Unternehmern, die meist auch die reichsten Familien repräsentieren, gibt es nicht mehr als eine Handvoll Absolventen der *Ecole Polytechnique*. Aus dieser erbarmungslosen Statistik ergibt sich ein tektonischer Bruch, der die kapitalistische Elite von den anderen Elite-Kategorien trennt.«<sup>12</sup> Das bedeutet aber nicht, dass diese »kapitalistische Elite« nicht »herrscht«. Im Gegenteil: der Geldadel verwaltet zwar nicht, er treibt keine Politik und er produziert keine Kultur, aber er *lässt* verwalten, verteilen, erfinden und denken.

Bleibt noch die Frage nach der Rolle des *Ranking* innerhalb der verschiedenen Dienstklassen. Zunächst einmal: der Rang innerhalb

11 Mattei Dogan: Is there a Ruling Class in France?, *Comparative Sociology*, Vol. 2, Issue 1, 2003, p. 28.

12 Ebenda, p. 62 f.

der Elitenringe drückt sich aus in den jeweiligen Vermögens- und Einkommensverhältnissen. Das heißt, die ranghöchsten Experten, Politiker und Manager sind auch – *cum grano salis* und tendenziell – die reichsten. Bemessen aber wird der Rang nach den jeweiligen Funktionen für den Geldmachtapparat. Das Denken in kurzen Fristen der Gewinnmaximierung ist kein neues Phänomen in der Konzernwelt, aber es ist unter dem Konkurrenzdruck der Globalisierung ein entscheidendes Systemmerkmal geworden. Dieser Mechanismus bewirkt, dass diejenigen Individuen oder Gruppen, die erst einmal in die oberen Ränge gelangt sind, immer höhere *payoffs* realisieren, während die übrigen unverhältnismäßig stark zurückfallen. So entstehen in allen Bereichen der Gesellschaft Ranking-Listen, die vom Geldmachtapparat sogar eingefordert werden (siehe Exzellenz-Wettbewerb der Hochschulen), denn sie deuten auf jeden Fall jeweils auf das gefügigste »Dienstpersonal«.

»Man nehme«, so die britische Wirtschaftsjournalistin Diane Coyle, »die Filmindustrie als Beispiel. Zu jedem Zeitpunkt wird es nur ganz wenige Schauspieler geben, die Millionen von Dollars für den Auftritt in einem Film verlangen können. Nur wenige haben einen weltweit bekannten Namen. Schon diejenigen auf dem zweiten Rang verdienen erheblich weniger, und der Rest dieses Berufsstandes findet sich beim Kellnern oder in billigen Werbespots wieder. Die Spannweite der Einkommen ist extrem, die Verteilung gleicht einer außerordentlichen Pyramide mit einer ganz kleinen Spitze und einer ganz breiten Basis.«<sup>13</sup>

13 Diane Coyle: »Winner takes all« markets, Prospect Magazine 33, August 1998, p. 25.

#### *Mit der Geldelite konstituiert sich ein neuer Souverän*

Wie lässt sich dieser neue Souverän erkennen? Zunächst einmal: Auch bei den Superreichen spielt *Ranking* eine Rolle. Diesem Bedürfnis fühlt sich beispielsweise das *Forbes* Magazine mit seinen bekannten Tabellen verpflichtet. Über diese Spitzenplätze hinaus wird die Zahl der europäischen *Ultra*-HNWIs mit einem frei verfügbaren Geldvermögen von mehr als 30 Millionen Euro mit etwa 17 000 Personen angegeben. Wie diese Personen zusammenwirken, ist weitgehend unerforscht. Die sozialempirische Annäherung an die Geldelite ist schwierig. Die seriöse Forschung – abhängig, wie sie von »Drittmitteln« ist – lässt die Finger davon, so dass es vor allem Journalisten, kleine Teams von Außenseitern oder besessene Einzelne sind, die Licht in diese Schicht zu bringen versuchen.

Besonders einfallsreich und intensiv haben sich Rechercheure der britischen Wochenzeitung *Sunday Times* bei der Erforschung der Reichen ihres Landes ins Zeug gelegt. Dabei sind eine Fülle von Ranglisten entstanden: *The 20 fastest growing fortunes*, *The top 30 political donors*, *The richest women*, *Millionaires in film, TV and Music*, *Football millionaires*, *Online millionaires*, *Goldman Sachs millionaires* usw.<sup>14</sup>

Aus ihren Recherchen hat die *Sunday Times* einige »rules of engagement« gezogen, die selbst schon Licht auf ihren Gegenstand werfen. Hier einige Kernsätze: Der tatsächliche Umfang der Vermögen ist vermutlich viel größer als der ermittelte. – Identifizierbares Vermögen umfasst Grund und Boden, Immobilien, Aktieneigentum und auch Rennpferde und Kunst; dagegen kommen Rechercheure an

14 The Sunday Times Rich List, <http://business.timesonline.co.uk/section/0,,29049,00.html>.

die Bankkonten naturgemäß nicht heran. – Manche Reiche machen sich unsichtbar. – Viele Individuen wurden reich durch den Verkauf ihrer Unternehmen; hier kann der Wert allenfalls ansatzweise mithilfe von Steuerexperten ermittelt werden. – Das gleiche gilt bei Erbschaften. – Nicht börsennotierte Privatunternehmen sind in ihrem Wert sehr schwer einzuschätzen. – Ähnliches gilt für Stiftungen, die für Familienmitglieder eingerichtet werden. – Bei der Einschätzung des Vermögens von Pop Stars helfen anonym bleibende Experten. – Gleiches gilt bei Kunstschätzen. – Viele neue, nicht börsennotierte Privatunternehmen lassen sich durch aufwändige Internetrecherchen, die Analyse von Bilanzen usw. ausfindig machen. – Nützlich ist ein Netzwerk lokaler Korrespondenten, zum Beispiel Verkäufer von Luxusautos. – Die Leser der *Sunday Times* sind aufgefordert, Informationen zu liefern.<sup>15</sup>

Auf der *Sunday-Times*-Liste der hundert reichsten Europäer des Jahres 2006 – an der Spitze der 17 000 europäischen UHNWIs – finden sich auf den ersten zehn Plätzen die folgenden Personen und Familien:

- 1) Die Gebrüder Karl und Theo Albrecht (Aldi, Deutschland) mit einem Vermögen von 27 Milliarden Euro,
- 2) Ingvar Kamprad (Ikea, Schweden) mit 23,5 Milliarden Euro,
- 3) Lakshmi Mittal (Stahl, Großbritannien) mit 21,9 Milliarden Euro,
- 4) Bernard Arnault (Luxusgüter, Frankreich) 18 Milliarden Euro,
- 5) Johanna Quandt und Familie (BMW, Deutschland) 17,5 Milliarden Euro,
- 6) Roman Abramowitsch (Öl, Russland/Großbritannien) 15,8 Milliarden Euro,
- 7) Liliane Bettencourt (Kosmetika, Frankreich) 13,4 Milliarden Euro,
- 8) Amancio Ortega (Mode, Spanien) 12,5 Milliarden Euro,
- 9) die Familie Herz (Kaffee, Deutschland) 10,9 Milliarden Euro,
- 10) die Familie Brenninkmeyer (Einzelhandel, Niederlande) 10,4 Milliarden Euro.

Unter den reichsten hundert Europäern sind mindestens zwanzig russische »Oligarchen«. Bei ihnen und Milliardären wie Silvio Berlusconi (Rang 16, 9,3 Milliarden Euro) sind Verbindungen zum organisierten Verbrechen hochwahrscheinlich. Außer dem Duke of Westminster (Rang 14, 9,7 Milliarden Euro) und dem Prinzen Hans-Adam von Liechtenstein (Rang 58, 4,6 Milliarden Euro) finden sich kaum Aristokraten auf der Hunderter-Liste. Das liegt daran, dass gerade alte, gewachsene Vermögen sozusagen in den Kellern der Geschichte verborgen werden können. Die britische Regierung ist gerade dabei, den Immobilienbesitz einiger der ältesten und verschwiegsten adligen Familien des Landes unter die Lupe zu nehmen. Angefangen beim Königshaus dürfte es da noch einige Überraschungen geben.<sup>16</sup> Insgesamt aber ist über viele der aufgezählten Personen und Familien – und das wird noch evidenter, wenn man die nächsten drei- oder vierhundert oder auch tausend hinzunimmt – viel zu wenig bekannt. Sie sind fast unsichtbar, weil das so gewollt wird.

Einerseits beginnen sich die Medien mit zunehmender investigativer Energie an die Gruppe der Superreichen heranzuwagen – oft noch vorsichtig, voller vernebelnder Einschätzungen, aber doch wohl in dem Bewusstsein, dass die Öffentlichkeit an einer seriösen

15 Rules of Engagement, <http://business.timesonline.co.uk/article/0,,20589-2132606,00.html>.

16 Robert Verkaik: Who owns Britain? Biggest landowners agree to reveal scale of holdings, *The Independent*, 09 April 2007.

Reichendiskussion interessiert ist. Andererseits ist zu beobachten, dass die Vermögenden selbst verstärkt an ihrem öffentlichen Image zu basteln beginnen.

Ein gerade erschienen Buch des Soziologen Thomas Druyen, bis vor kurzem ein Direktor in der Privatbank des Fürstenhauses von Liechtenstein, dürfte hier einen Meilenstein setzen. Es trägt den Titel *Goldkinder. Die Welt des Vermögens*.<sup>17</sup> Druyen wird deutlich. Das Buch wurde im Mai »geladenen Gästen aus Wirtschaft, Politik, Medien und Kultur beim »Düsseldorfer Salon« im Restaurant »Monkey's West« (*Die Welt*) vorgestellt. In ausführlichen Vorankündigungen hieß es u. a., es handele sich um einen »Blick in die Seele der Milliardäre«, man werde »garantiert nicht das Geld der Superreichen zählen«. Druyen, der inzwischen Professor für »vergleichende Vermögenskultur« an der Sigmund-Freud-Privatuniversität in Wien ist, fordert »eine neue Vermögenskultur«, denn »das entscheidende Vermögen – auch der Superreichen – liegt im Kern jeder Persönlichkeit ... Der wirklich Vermögende gibt sich durch sein philanthropisches Handeln zu erkennen.«<sup>18</sup> In einem ganzseitigen Artikel in der »Zeit« über diesen »Vermesser des Reichtums« wurde er schon einmal so zitiert: »Auch wohlhabende Zeitgenossen werden in ihren Villen von den gleichen Ängsten, Sehnsüchten und Hoffnungen begleitet wie die Menschen in den Mietwohnungen der Vororte ... Die einen unterliegen dem Zwang des Broterwerbs, die anderen der immerwährenden Frage nach dem Lebensinn.«<sup>19</sup> Im Übrigen werden unsere neuen Philanthropen sehr schnell von den Amerikanern lernen, dass 100 Millionen Euro für die »Wohltätigkeit« angesichts des Umfangs staatlicher Ausgaben immer noch *Peanuts* sind, dass aber der gleiche Betrag, eingesetzt für die Beeinflussung von Politik, staatliche Budgets von vielen Milliarden Euro kontrollieren kann.

Immerhin fallen in dieser beginnenden und ganz unvermeidbaren Diskussion auch Tabellen an, die, wie jüngst im Magazin *Cicero*, Auskunft über die wirklichen Großverdiener unserer Zeit geben. Ihnen gegenüber verblassen die sprichwörtlichen zwei, drei, sieben, acht Millionen Jahreseinkommen unserer Spitzenmanager durchaus. So konnte in Deutschland die Großfamilie Haniel (Handel) allein im Jahre 2005 eine Dividende von 141 Millionen Euro einstreichen. Susanne Klatten (von der Familie Quandt, BMW) kam auf 127 Millionen, Stefan Quandt auf 70 Millionen, Johanna Quandt auf 67 Millionen. Die Familie Merckle (Baustoffe, Fahrzeuge) erzielte 2005 eine Dividende von 112 Millionen, die Familie Merck (Pharma, Chemie) 106 Millionen, die Familie Wacker (Chemie) 68 Millionen, die Großfamilie Siemens (Mischkonzern) 66 Millionen Euro.<sup>20</sup>

Und die Spirale dreht sich weiter. Allein im Jahr 2006 konnte der amerikanische Hedge-Fonds-Manager James Simons 1,7 Milliarden (!) Dollar mit nach Hause nehmen. Noch zwei andere seiner Kollegen waren über der 1 Milliarden-Grenze. Und 25 weitere Hedge-Fonds-Manager blieben über 240 Millionen Dollar Jahreseinkommen, ganz oben unter ihnen selbstverständlich George Soros. Demgegenüber wirkt der höchstbezahlte Chief Executive der Wall Street, Lloyd Blankfein von Goldman Sachs, mit 54,3 Millionen Dollar im Jahre 2006 fast bescheiden.<sup>21</sup>

17 Murmann Verlag, Hamburg 2007.

18 Die Welt Online, 21. April 2007, [http://www.welt.de/nrw/article825443/Blick\\_in\\_die\\_Seelen\\_der\\_Milliardaere.html](http://www.welt.de/nrw/article825443/Blick_in_die_Seelen_der_Milliardaere.html).

19 Hans-Bruno Kammer-töns: Der Vermesser des Reichtums, in: *Die Zeit*, 4. April 2007, S. 32.

20 *Cicero*, 7/2006.

21 Jenny Anderson and Julie Creswell, Hedge fund managers leading in race for riches, *International Herald Tribune*, April 23, 2007.

Angesichts solcher enormen auf Individuen und Gruppen zukommenden Geldflüsse interessiert selbstverständlich die neidlose Frage, wie dieses Kapital reinvestiert wird, und zwar nicht nur »ökonomisch«, sondern eben auch »sozial« (nicht unbedingt im Sinne von wohl­tätig), kulturell (nicht unbedingt im Sinne von kulturvoll) und politisch (nicht unbedingt im Sinne von demokratisch).

Daraus folgt eine weitere Frage: wie sind diese superreichen Familiendynastien, *nouveaux riches*, Oligarchen, Aristokraten, Mafiosi usw. untereinander und mit den Milieus der Verwertung, Verteilung und Informatisierung und auch global vernetzt? Einen möglichen Ansatz bietet die amerikanische Forschungsrichtung des *Power Structure Research*, auf die ich hier aus Platzgründen nicht näher eingehen kann.<sup>22</sup>

*Abschließend sei also die Frage deshalb umformuliert: Können wir gegenwärtig eine kapitalismusbasierte High-Tech-Refeudalisierung Europas beobachten?*

Rein äußerlich betrachtet ist das Besondere am Habitus der europäischen Geldelite und ihres Geldmachtapparats die Renaissance feudaler Muster. Es ist beispielsweise der europäische *Hochadel*, welcher der Geldelite und ihren Entouragen die sozial aufgeladenen Tummelplätze verschafft, die für ein »bonding« innerhalb der Oberschicht unerlässlich sind. Schlösser und exklusive Areale sind der Raum für Think Tanks, Stiftungen, Business Councils und andere Elite-Institutionen, Clubs und Bünde geworden.<sup>23</sup>

Andererseits: Der Geldmachtapparat mag noch so sehr in feudalen Gewändern daherkommen – letztlich wird er durch die Möglichkeiten der digitalen Revolution getragen und beschleunigt. Aus diesem technischen Reservoir bezieht er seine Gewaltmittel, von der elektronischen Überwachung seiner Hilfseliten und Arbeitskräfte bis zur Hi-Tech-Hypertrophie des Militär-Industrie-Komplexes.

Die Superreichen haben seit den Fünfzigern in den USA und hier gelernt, wie sie in einer immer komplexeren Welt der Massenmedien, des Aktieneigentums, der Werbung, des Massenkonsums sowie eines zeitweise robusten Selbstbewusstseins der Mittelschichten ihren Einfluss bewahren und mehren können. Sie schufen sich neue Instrumente zur Befriedigung ihrer Aspirationen, zunächst im »Kampf gegen den Kommunismus«, dann im »Kampf gegen den Terrorismus«. Und sie hieven Domestiken des globalen Geldmachtapparats wie Horst Köhler in höchste politische Ämter. Ist das schon Refeudalisierung?

Jean Ziegler schreibt: »In den letzten Jahrzehnten sind auf der Erde unglaubliche Reichtümer entstanden, der Welthandel hat sich in den letzten 12 Jahren mehr als verdreifacht, das Welt-Bruttosozialprodukt fast verdoppelt. Zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit ist der objektive Mangel besiegt und die Utopie des gemeinsamen Glückes wäre materiell möglich. Und gerade jetzt findet eine brutale, massive Refeudalisierung statt. Die neuen Kolonialherren, die multinationalen Konzerne – ich nenne sie Kosmokraten – eignen sich die Reichtümer der Welt an. Diese neue Feudalherrschaft ist 1000 Mal brutaler als die aristokratische zu Zeiten der Französischen Revolution ... Die Legitimationstheorie der Konzerne ist der

22 Vgl. Hans Jürgen Krysmanski: Wem gehört die EU?, a. a. O.

23 Ausführlicher: ebenda.

Konsensus von Washington. Danach muss weltweit eine vollständige Liberalisierung stattfinden: Alle Güter, alles Kapital und die Dienstleistungsströme in jedem Lebensbereich müssen vollständig privatisiert werden. Nach diesem Konsensus gibt es keine öffentlichen Güter wie Wasser. Auch die Gene der Menschen, der Tiere und Pflanzen werden in Besitz genommen und patentiert. Alles wird dem Prinzip der Profitmaximierung unterworfen. Dabei setzen die Konzerne zwei Massenvernichtungswaffen ein, den Hunger und die Verschuldung. Das Resultat ist absolut fürchterlich ... Diese kannibalische Weltordnung von heute ist das Ende sämtlicher Werte und Institutionen der Aufklärung, unter denen wir bisher gelebt haben, das Ende der Grundwerte, der Menschenrechte. Entweder wird die strukturelle Gewalt der Konzerne gebrochen. Oder die Demokratie, diese Zivilisation, wie sie heute in den 111 Artikeln der UNO-Charta oder im Deutschen Grundgesetz fixiert ist, ist vorbei und der Dschungel kommt.«<sup>24</sup>

24 Aus einem Interview mit Jean Ziegler in: Germanwatch-Zeitung 4/2005; vgl. Jean Ziegler: Das Imperium der Schande, München 2005.

Auch der in London lebende amerikanische Soziologe Richard Sennett hat vor kurzem in einer grundsätzlichen Kritik gesagt, der moderne Kapitalismus sei in seiner Grundtendenz antidemokratisch. Er führe zu einer weichen Spielart des Faschismus, zu einem *soft fascism*. In modern organisierten Unternehmen werde die Macht von einer immer kleiner werdenden Zahl von Spitzenmanagern ausgeübt. Politische Macht wandere ab in die Finanzsphäre und in die Hände einer neuen Managerklasse, die sehr genau weiß, wie man mit den neuen Strukturen umgeht und sich in zumeist informellen Netzwerken organisiert. Sennett: »Diese Netze geben Managern heute die Freiheit, Dinge zu tun, die innerhalb der offiziellen Strukturen eines Unternehmens völlig unmöglich wären. Macht entzieht sich in dieser Weise ganz einfach der Wahrnehmung und wird unsichtbar. Die Bürger haben in der politischen Sphäre keinen Platz mehr.«<sup>25</sup>

25 Richard Sennett: Das Diktat der Politmanager, in: Freitag, 32, 12. 8. 2005.

Zugespitzt formuliert: Die herkömmlichen politischen Systeme als solche werden immer bedeutungsloser. Und auch für die Leistungs- und Wissenseliten und sogar für die Manager wird die Situation immer prekärer. Die Geldeliten verselbständigen sich, sie beginnen im wahrsten Sinne des Wortes *auf eigene Faust* zu operieren, geschützt durch Privatpolizeien und bewehrt mit Söldnerheeren. Klimawandel und Ressourcenprobleme deuten auf ein kommendes globales Szenario nackter Überlebenskämpfe. Für eine solche Rette-sich-werkann-Welt glauben sich die souveränen, wohl geschützten Eigner des Besten, was diese Welt zu bieten hat – wie einst die Feudalherren – gut gerüstet.

Die handfesten Beispiele für eine historisch regressive Privatisierung der Macht mehren sich. Die Passivität der US-Regierung nach der Zerstörung von New Orleans durch Hurrikan Katrina ist, das ist inzwischen nachgewiesen, durch die Absicht motiviert worden, aus Anlass einer Naturkatastrophe den sozialstrukturellen Umbau einer ganzen Stadtregion im Interesse der vermögenden weißen Minderheit zu bewerkstelligen, und zwar auch mithilfe privater Sicherheitsdienste und illegaler Aneignungspraktiken aller Art. Diese Formen der Umverteilung von Grund und Boden bilden auch den Hintergrund der gegenwärtigen »housing crisis« in den USA, die durch die

gezielte, überteuerte Hypothekenvergabe an gar nicht kreditfähige Schichten ganze Landstriche in wenige Hände verschoben hat. Auch der Irak-Krieg ist aus bestimmter Sicht eine gewaltige Reichtumsgenerierungsmaschine für amerikanische private Kontraktoren geworden, abgesichert durch private Sicherheitskräfte, die inzwischen mehr als zwanzig Prozent allen im Irak stationierten bewaffneten Personals umfassen. Auch das weite Feld der Umverteilungsoperationen durch nackte Korruption fällt unter das Thema des Zusammenbruchs der Regelsysteme der bürgerlichen Gesellschaft und des Rekurses der Geldmächtigen auf informationstechnisch abgestützte absolutistische und feudalistische Herrschaftsstrukturen.

Dass das nicht gut gehen kann und so – etwa unter dem Deckmäntelchen einer »Vermögenskultur der Philanthropen, in welcher das Geld der Superreichen garantiert nicht nachgezählt wird« (Druyen) – eine Illusion bleibt, ist klar. Klar ist aber auch, dass die Superreichen sich – trotz interner, bis aufs Messer ausgetragener Konkurrenzkämpfe – genau unter einem solchen Selbstverständnis, einem solchen Klassenbewusstsein formieren. Und »große Koalitionen« von servilen Eliten, die ihre eigene Interessenherkunft vergessen haben, stehen ihnen zu Diensten.

So bleibt uns (und diesen und jenen Gruppen, Schichten und Klassen) im Augenblick nur die Rückbesinnung auf die jeweils aus den eigenen »Ensembles gesellschaftlicher Verhältnisse« erwachsenden Interessen und Utopien. Letztlich aber wird niemand umhin können, an den kommenden Klassenkonflikten auf der Basis der eigenen geklärten Interessen teilzunehmen.

## WERNER RUF, PETER STRUTYNSKI

# Militärinterventionen: verheerend und völkerrechtswidrig

Die parlamentarische und außerparlamentarische Diskussion um den Tornado-Einsatz in Afghanistan im Februar/März 2007 hat zum wiederholten Mal gezeigt, dass es in der Gesellschaft eine breite Mehrheit gegen Auslandseinsätze der Bundeswehr gibt, insbesondere dann, wenn es sich dabei zweifelsfrei um Kampfeinsätze handelt. Dies war in der Vergangenheit indessen nie ein Grund für den Deutschen Bundestag, auf die Stimmung in der Bevölkerung zu hören. In diesem Fall passierte aber doch Ungewohntes: Noch nie in der Nachkriegsgeschichte haben so viele Abgeordnete einer Regierungspartei (hier: der SPD-Fraktion) gegen den Antrag der eigenen Regierung gestimmt. Und noch nie gab es so viele Gegenstimmen (157, das sind 27 Prozent der abgegebenen Stimmen) zu einem Bundeswehr-Auslandseinsatz. (Die knappe Abstimmung um den Afghanistan-Einsatz im November 2001 kann hier nicht ins Feld geführt werden, weil der damalige Kanzler die Frage des Einsatzes mit der Vertrauensfrage verknüpft hatte, sodass die CDU/CSU-Fraktion, die eigentlich für den Einsatz war, dagegen stimmte.)

In der Tornado-Diskussion ging es aber um weit mehr als um die Frage nach dem konkreten militärischen Beitrag der Bundeswehr in Afghanistan. Vielmehr wurde über Erfolg bzw. Misserfolg des bisherigen Krieges in Afghanistan, über Erfolgskriterien und über zivile Alternativen diskutiert. Außerdem gerieten andere – mehr oder weniger vergleichbare – Militärinterventionen mit oder ohne deutsche Beteiligung in den Blick. Die Fronten verliefen dabei nicht nur zwischen Pazifisten – die ohnehin jedes Militär, geschweige denn jede Intervention ablehnen – und Bellizisten – die Militär grundsätzlich für ein Mittel der Politik halten. Auch im Lager der »Realpolitiker« schied sich diesmal die Geister, je nach Bewertung der bisherigen Erfolge und der mit einer Ausweitung des Militäreinsatzes verbundenen Gefahren. So stimmten im Bundestag einige Abgeordnete der Grünen (z. B. Claudia Roth) gegen den Tornado-Einsatz, die bei anderer Gelegenheit z. B. vehement einer Militärintervention in den Sudan zugunsten der unter dem Darfur-Konflikt leidenden Bevölkerung das Wort reden.

Jedenfalls scheint die Situation günstig zu sein, die grundsätzliche Frage nach Sinn und Unsinn von Militärinterventionen zur Lösung in internationalen, sozialen oder politischen Konflikten öffentlich zu diskutieren. Zu diesem Zweck soll im Folgenden anhand einiger Fallbeispiele untersucht werden, welchen Effekt militärische Interventionen mit oder ohne UN-Mandat, mit oder ohne Beteiligung der

Werner Ruf – Jg. 1937; Friedensforscher, em. Professor für Internationale und Intergesellschaftliche Beziehungen und Außenpolitik an der Universität Kassel, Mitglied der dortigen Arbeitsgruppe Friedensforschung, Mitarbeit im Gesprächskreis Friedens- und Sicherheitspolitik der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Zuletzt in UTOPIE kreativ: Barbarisierung der Anderen – Barbarisierung des Wir, Heft 185 (März 2006).

Bundeswehr gehabt haben, wie die Ziel-Mittel-Relation jeweils zu bewerten ist und ob nicht zivile Alternativen angebracht gewesen wären bzw. sich in Zukunft anbieten. Unsere Auswahl enthält nicht nur eklatante Fälle von fehlgeschlagenen Interventionen (z. B. Irak), sondern auch Beispiele, die von den Interventionsbefürwortern immer gern angeführt werden, um die segensreiche Wirkung von robusten Militäreinsätzen zu belegen (z. B. Makedonien).

### *1. Militärinterventionen und ihre Folgen*

Dass nicht nur der »Krieg gegen den Terror« gescheitert ist, sondern dass Militär grundsätzlich das untaugliche Instrument zur Lösung der Konflikte des 21. Jahrhunderts ist, beweist die Empirie. Seit dem Ende der Bipolarität verlaufen die Konfliktlinien nicht mehr zwischen zwei territorial verorteten militärischen Blöcken, sondern sie liegen zwischen dem industrialisierten Norden und dem armen Süden, der trotz fünf Jahrzehnten Entwicklungshilfe immer weiter verarmt und daher instabiler wird. Die Konflikte sind also in erster Linie sozialer Natur. Die Bilanz militärischer Konfliktlösung (oder was Konfliktlösung genannt wird), ist – wie wir im Folgenden zeigen werden – schlicht katastrophal.

Die »humanitäre Intervention« wurde erstmals Gegenstand der öffentlichen Debatte während des 2. Golfkriegs, exakt im Zeitpunkt des Ausstiegs der Sowjetunion aus der Weltgeschichte. In der Resolution 688 vom 5. April 1991 beschloss der UN-Sicherheitsrat, nach Kap. VII der UN-Charta tätig zu werden, da die »Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung den Weltfrieden und die internationale Sicherheit« bedrohe. Interessant und wichtig ist hierbei, dass sich der Sicherheitsrat explizit auf Art. 2 Abs. 7 der Charta berief, der die Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Landes grundsätzlich verbietet, jedoch auch ausführt: »... jedoch soll dieser Grundsatz nicht die Anwendung von Zwangsmaßnahmen laut Kap. VII beeinträchtigen«. Zwangsmaßnahmen nach Kap. VII sind jedoch nur im Falle von Aggressionshandlungen vorgesehen. Dieser Satz in der Resolution des Sicherheitsrates löste eine intensive Debatte unter Völkerrechtlern aus, in der auch konservative Vertreter der Disziplin diesen Interventionsanspruch als »den bisher stärksten Angriff auf das völkerrechtliche Prinzip der staatlichen Souveränität« bezeichneten.<sup>1</sup> Die auf dieser Resolution fußende teilweise Übernahme der zivilen Gewalt in Irak durch die Stationierung von Schutzmannschaften für die humanitären Zentren der UN (UNHUC) und die Errichtung der so genannten Flugverbotszonen waren – neben der territorialen Amputation des Landes im Süden, der Kontrolle des Außenhandels und der Finanzen des Landes und der gezielten Deindustrialisierung – Teil der gezielten Entsouveränisierung des Irak.<sup>2</sup> Hieraus ergab sich die zwingende Schlussfolgerung: »Das kaum etablierte Novum ›humanitäres Interventionsrecht‹ läuft so Gefahr, zur Legitimation eines unilateralen Interventionismus zu verkommen, der in der Folge der Resolution 688 und unter Berufung auf moralische Werte der Sanktionierung durch den Sicherheitsrat nicht mehr bedarf.«<sup>3</sup>

• Die unmittelbar darauf folgende »humanitär« genannte Intervention in Somalia von 1992 konnte sich bereits auf den Präzedenzfall

Peter Strutynski – Jg. 1945, Dr. phil, Politikwissenschaftler; Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Politikwissenschaft an der Universität Kassel; leitendes Mitglied der dortigen Arbeitsgruppe Friedensforschung und Veranstalter der jährlichen »Friedenspolitischen Ratschläge«. Redakteur der Website [www.uni-kassel.de/fb5/frieden](http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden). Mitarbeit im Gesprächskreis Friedens- und Sicherheitspolitik der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Zuletzt in UTOPIE kreativ: Exportartikel Menschenrechte? Auf das »Wie« kommt es an, Heft 196 (Februar 2007)

<sup>1</sup> Klaus-Dieter Wolf: Dauerhafte Aufwertung des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen einer »Neuen Weltordnung«?, in: Nord-Süd-aktuell, Heft 1/1993, S. 121-127.

2 Werner Ruf: Die neue Welt-UN-Ordnung. Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der »Dritten Welt«, Münster 1994.

3 Ebenda, S. 119.

4 Ausführlich dazu: ebenda, S. 122-133.

Irak berufen, auch wenn in Somalia Staatlichkeit so gut wie nicht mehr existierte.<sup>4</sup> Die Operation endete mit einem Desaster, als nach der Schändung der Leichen US-amerikanischer Piloten die groß gefeierte internationale Truppe von 40000 Soldaten sich aus dem Lande zurückzog und es in einem bis heute andauernden Chaos hinterließ. Die jüngste Intervention Äthiopiens (Dezember 2006) mit massiver Unterstützung der US-Luftwaffe hat die sich in diesem zerfallenden Staat allmählich herausbildenden autochthonen Strukturen zerstört. Zugleich zeigt sie, dass die neuen Interventionen der »humanitären« Begründung nicht mehr bedürfen, wenn die USA sich »hilfswilliger« Staaten wie in diesem Falle Äthiopiens bedienen und selbst mit Bombardierungen aus der Luft dem Aggressor Hilfe leisten.

- Die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien können zwar durch die nun schon rund acht Jahre dauernde Militärpräsenz – hier vor allem der EU – unterdrückt werden. Ein Abzug des Militärs würde möglicherweise das Wiederaufflammen des Bürgerkriegs bedeuten. Eine Lösung also konnte und kann das Militär nicht bringen. Der häufige Verweis auf die frühere jugoslawische Republik Makedonien, wo es der NATO 2001 gelungen sei, einen drohenden Bürgerkrieg zu beenden, kann nicht recht überzeugen. Die NATO hatte mit ihrer Operation »Essential Harvest« damals eine typische UN-Aufgabe usurpiert, nämlich das Einsammeln von Waffen, welche die UCK »freiwillig« abgeben sollte (was sie bekanntlich nur teilweise tat). Vorausgegangen waren das innermakedonische Abkommen von Ohrid und eine unter erheblichem Druck der NATO zustande gekommene Vereinbarung mit der Regierung in Skopje. Was folgte, war die NATO-Mission »Amber Fox« zur Sicherung der internationalen Beobachtermission von OSZE und EU. Hauptziel von NATO und EU war es, ihre Zuständigkeit in Fragen des Balkans zu demonstrieren. Der erbittert geführte Wahlkampf 2006, in dessen Verlauf es sogar zu Überfällen und Schießereien zwischen albanischen und slawischen Makedoniern kam (die UCK hatte 2001 mitnichten alle ihre Waffen abgegeben!), unterstrich, dass sich an der politisch und ökonomisch prekären Lage des Landes – seit 2005 immerhin offizieller Beitrittskandidat der EU – nichts geändert hat.

- Zwei Mal innerhalb eines Jahrzehnts haben ausländische Streitkräfte im Auftrag der Vereinten Nationen in Haiti interveniert: 1994 zugunsten des zuvor von rechtsgerichteten Militärs gestürzten demokratisch gewählten Präsidenten Aristide, 2004 zugunsten der mit eben jenen ehemaligen Militärs verbündeten Opposition, die den amtierenden Präsidenten Aristide aus seinem Amt und aus dem Land vertrieben hatte. Bis heute kann weder von einer innenpolitischen Stabilisierung noch von nennenswerten sozialen Verbesserungen die Rede sein. Hatte die erste UN-mandatierte Mission noch das Ziel, den gewählten Präsidenten Aristide wieder ins Amt zu bringen, so unterstützte das zweite UN-Mandat die Absetzung Aristides und seine Vertreibung aus dem Land. Treibende Kraft und Nutznießer waren die USA, beschädigt wurde die Legitimität des Sicherheitsrats, der sich den Politikzielen der USA unterwarf.

- Der Krieg in Afghanistan scheint fast sechs Jahre nach Beginn der von der NATO geführten Intervention erst wieder richtig zu be-

ginnen. Das Schreckgespenst des Westens, die Taliban, tritt gestärkt wieder zum Kampf gegen die ausländischen Truppen an, und die Verhältnisse im Innern sind so, dass über 70 Prozent der Bevölkerung, vor allem aber die Frauen, die Rückkehr der zu Taliban-Zeiten gehassten Religionspolizei fordern.<sup>5</sup> Im Lichte der jüngsten Entwicklung warnen humanitäre Organisationen vor einer Ausweitung des Krieges und plädieren nachdrücklich für eine verstärkte zivile Hilfe an Stelle des Militärs.<sup>6</sup> Die Nervosität der Besatzungstruppen führt in jüngster Zeit zu einer Häufung tödlicher Angriffe auf Zivilisten. Daran sind nicht nur die Truppen der US-geführten Operation Enduring Freedom, sondern auch die Verbände der UN-mandatierten ISAF (International Security Assistance Forces) beteiligt. Die massiven Verletzungen des Kriegsvölkerrechts delegitimieren nicht nur die Marionettenregierung in Kabul, sie stärken den »terroristischen« Widerstand und führen dazu, dass auch die Bundeswehr sich durch ihre Aufklärungsflüge mittelbar der Kriegsverbrechen schuldig macht. Logische Folge solch asymmetrischer Kriegführung wird sein, dass die provozierte Gegengewalt, die sich nicht der Mittel der High-tech-Kriegführung bedienen kann, sich gegen zivile Ziele in den Herkunftsländern der Truppen entsendenden Staaten richten wird. Das zeigen – vor allem im Falle des Irak, aber auch zunehmend im Falle Afghanistans – die Anschläge in Großbritannien und Spanien.

- Der Irak ist das wohl grauenvollste Beispiel, wie mit Hilfe des Militärs nicht nur die Demokratie nicht importiert werden kann, sondern wie ein Land durch Ethnisierung des Konflikts und das Ausspielen lokaler religiöser und ethnischer Gruppen gegeneinander sowie die Errichtung einer Fassaden-Demokratie schrittweise in einen der fürchterlichsten Bürgerkriege gestürzt worden ist, dessen Ende immer unabsehbarer wird – mit all seinen Folgen für die Destabilisierung der gesamten Region.

- Israel, die mit Abstand stärkste Militärmacht der ganzen Region, die 1967 noch binnen sechs Tagen drei hochgerüstete arabische Armeen besiegte, hat es im Juli/August 2006 nicht vermocht, in 31 Tagen rücksichtslosester Kriegführung den schwachen Libanon und die dort agierenden Guerillas der Hizbollah zu besiegen. Die einzigen erkennbaren Ergebnisse bis heute: Ein weithin zerstörtes Land, eine Regierungskrise in Permanenz und eine im Libanon aufgewertete und gestärkte Hizbollah. In Israel selbst haben – nicht zuletzt durch den Regierungseintritt von Avigdor Lieberman – die politischen Kräfte noch an Einfluss gewonnen, die eine noch radikalere militärische »Lösung« bevorzugen. Der Einsatz der deutschen Marine vor den Küsten Libanons wird sich bestenfalls als ebenso wirkungslos wie harmlos erweisen. Bleibt die Verschwendung öffentlicher Gelder in Höhe von 193 Millionen EUR im ersten Jahr! Im schlimmsten Fall aber kann die Präsenz der Marine im Fall eines von Israel oder den USA angezettelten Krieges gegen Iran dazu führen, dass Deutschland nolens volens in einen solchen Krieg hinein gezogen würde.

- Als die Wahlzettel im Kongo ausgezählt waren und fest stand, dass der amtierende Präsident und Kriegsverbrecher Kabila sich gegen seinen Widersacher, den Kriegsverbrecher Bemba erwartungs-

5 Babak Khalatbari: Das Projekt Afghanistan steht auf der Kippe, in: Neue Zürcher Zeitung 31. Aug. 2006, S. 7. Dieser Bericht ist die Zusammenfassung einer Studie des Leiters der Konrad-Adenauer-Stiftung in Kabul.

6 Vgl. z. B. die Stellungnahme des Vorsitzenden der »Kinderhilfe Afghanistan«: Reinhard Erös: Wie man einen Krieg verliert, in: Süddeutsche Zeitung, 2. März 2007.

und wunschgemäß durchgesetzt hatte, sind dort weder Demokratie noch Frieden eingekehrt – da hätte weder eine vorübergehend in Erwägung gezogene Verlängerung des EU-Einsatzes (unter Führung von Frankreich und Deutschland) noch der im Dezember 2006 erfolgte Abzug der Truppen geholfen. Im ersten Fall wäre das riesige Land zu einer Art Protektorat (ohne jegliche Aussicht auf innere Stabilisierung) geworden. So aber bleibt alles, wie es war.

7 So vermerkten die Berichte des Auswärtigen Amtes wie auch der OSZE-Bobachter Heinz Loquai, dass massive Menschenrechtsverletzungen vor dem Angriff der NATO auf Jugoslawien nicht zu verzeichnen waren.

• Zu den Militärinterventionen und deren Folgen gehört auch das Kosovo-Problem. War schon der mit »humanitärer« Begründung<sup>7</sup> geführte Krieg der NATO völkerrechtswidrig und durch keinerlei UN-Mandat gedeckt, so übernahmen die UN doch insofern sein Resultat, als das Kosovo unter UN-Mandat gestellt wurde. Inzwischen liegt dem Sicherheitsrat der Plan des Vermittlers Ahtissari vor, der auf die »überwachte« Unabhängigkeit Kosovos von Serbien abzielt. Selbst wenn der Sicherheitsrat sich auf diese Empfehlung wegen eines russischen Vetos nicht einigen könnte, werden wohl die USA, wie Präsident Bush Ende Juni 2007 in Tirana ankündigte, die Unabhängigkeit Kosovos anerkennen. Sowohl eine Anerkennung der Unabhängigkeit Kosovos durch den UN-Sicherheitsrat, als auch ein möglicher Alleingang der USA, dem andere Staaten folgen werden, stellen eine eklatante Verletzung des Art. 2 der UN-Charta dar. Dass solche völkerrechtswidrigen Oktrois Konflikt lösend und Frieden stiftend sein werden, ist mehr als fraglich. Mit diesem Präzedenzfall ist jeder Art von secessionistischen Bestrebungen Tür und Tor geöffnet.

Nun können die Vereinten Nationen schon länger auf den Einsatz von Truppen in Konfliktregionen zurückgreifen. Seit 1948 operieren in Krisengebieten so genannte »Blauhelme«, die sich aus Soldaten, unbewaffneten zivilen Beobachtern, Polizeikräften und Militärbeobachtern zusammensetzen können. Solche Missionen finden nur mit Zustimmung der Regierung(en) bzw. der Konfliktparteien statt. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass die UN-Truppen Teil des Konfliktes werden. Blauhelme haben in der Regel keinen Kampfauftrag; sie sind aber (meist leicht) bewaffnet und je nach Mandat in gewissem Umfang berechtigt, von ihrer Waffe Gebrauch zu machen. Die jüngste Resolution zur Lage in Darfur (Sudan) beispielsweise erlaubt den UNAMID-Kräften, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Personal, die Einrichtungen und Ausrüstungen der Mission zu schützen sowie deren Bewegungsfreiheit und die Sicherheit des humanitären Personals zu gewährleisten und bewaffneten Angriffen zuvorzukommen sowie Zivilpersonen zu schützen, ohne allerdings in den Verantwortungsbereich der sudanesischen Regierung einzugreifen.<sup>8</sup>

8 UN-Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007. Internet: <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Sudan/un-sr-res-1769-engl.html>.

## 2. Militärinterventionen im Licht des Völkerrechts

Die Charta formuliert in ihrer Präambel das Ziel der Gründung der Vereinten Nationen: »Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat ...« Dieser Anspruch konkretisiert sich in Art. 2 Abs. 4. Dort heißt es unmissverständlich: »Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die ter-

*ritoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.«*

Hiervon lässt die UN-Charta und damit das geltende Völkerrecht nur zwei Ausnahmen zu. Die erste versteht sich (fast) von selbst und betrifft den Ausnahmefall der (militärischen) Verteidigung gegen einen »bewaffneten Angriff«. Der Art. 51 lautet: *»Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.«*

Hier ist die Einschränkung wichtig, »... bis der Sicherheitsrat ... die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat«. D. h. auch die »individuelle oder kollektive Selbstverteidigung« ist nicht schrankenlos und beliebig, sondern kann vom Sicherheitsrat begrenzt oder beendet werden – ganz abgesehen davon, dass auch für die Verteidigung selbstverständlich die anderen völkerrechtlich bindenden Verträge und Konventionen eingehalten werden, insbesondere die verschiedenen auf die Haager Landkriegsordnung zurückgehenden und in den Genfer Konventionen und Zusatzprotokollen getroffenen Vereinbarungen zum Schutz der Kombattanten sowie der Zivilbevölkerung (das »humanitäre Kriegsvölkerrecht«<sup>9</sup>).

Die zweite Ausnahme vom allgemeinen Gewaltverbot kann nur von den Vereinten Nationen bzw. dem für den Weltfrieden zuständigen UN-Sicherheitsrat zugelassen werden, und zwar nach Kapitel VII der UN-Charta. Während in Kap. VI (Art. 33 bis 38) Maßnahmen zur ausschließlich »friedlichen Beilegung von Streitigkeiten« beschrieben sind, geht Kap. VII einen Schritt weiter und kann für den äußersten Fall, das heißt, wenn alle friedlichen Mittel ausgeschöpft sind, auch militärische Maßnahmen vorsehen. In Art. 42 heißt es hierzu: *»Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, dass die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen.«* Um diese Verpflichtung umsetzen zu können, sieht die UN-Charta in Art. 47 Abs. 1 die Schaffung eines Generalstabsausschusses und die Bereitstellung von Truppen vor, die der Autorität des Sicherheitsrates unterstehen. Diese Bestimmung zielte darauf ab, ein suprastaatliches Gewaltmonopol zu errichten und somit ein Zwangsinstrument zu schaffen, das dem einzelstaatlichen Gewaltmonopol übergeordnet ist.

Anstelle dieses dem Sicherheitsrat unterstehenden militärischen Zwangsmittels entwickelten die UN die so genannten Blauhelme als

9 Vgl. etwa die wichtigsten kriegsrechtlichen Konventionen in: Völkerrechtliche Verträge, hrsg. von Albrecht Randelzhofer: München 2004 (10. Aufl.).

10 Zum Beispiel:  
 UNMOGIP – Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan, UNFICYP – Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, UNMIT – Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (Osttimor), UNOCI – Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), MINURSO – Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in der Westsahara.

militärisches Instrument zur Friedenssicherung, das sich in vielen Konflikten bewährte.<sup>10</sup> Ihre Aufgabenstellung beschränkte sich in der Regel auf die Überwachung von Waffenstillständen, Beobachtung von deren Einhaltung und Vertrauensbildung. Blauhelmissionen haben sich in der Vergangenheit dadurch ausgezeichnet, dass deren Truppen vor allem von »neutralen« Staaten gestellt wurden. Der Gedanke dabei ist, dass die eingesetzten Soldaten sich ausschließlich dem Auftrag des UN-Sicherheitsrats verpflichtet fühlen und nicht die Interessen ihrer jeweiligen Staaten vertreten. Dies wäre unweigerlich der Fall, wenn die »global players« selbst diese Missionen dominieren würden, was seit den 90er Jahren (UNPROFOR in der jugoslawischen Teilrepublik Bosnien-Herzegowina, UNOSOM in Somalia) auch immer häufiger vorkommt. Der Sicherheitsrat bittet ausdrücklich auch die großen Mächte um eine Teilnahme an internationalen Missionen – verfügen doch sie am ehesten über ausreichende militärische Fähigkeiten und logistische Kapazitäten. Angesichts des Kräfteverhältnisses im Sicherheitsrat wird dieser mehr und mehr zu einem faktischen Auftraggeber der westlichen Mächte umfunktioniert, die mit ihm das jeweils gewünschte Mandat aushandeln.

### 3. Innovation oder Pervertierung des Völkerrechts:

#### *Die »responsibility to protect«*

Besondere Beachtung verdient die unter Völkerrechtlern und Politikern heiß diskutierte *responsibility to protect*.<sup>11</sup> Initiiert vom damaligen kanadischen Premierminister Jean Chrétien wurde am Rande der so genannten Millenniums-Vollversammlung der Vereinten Nationen vom UN-Generalsekretär eine *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) eingerichtet.<sup>12</sup> Ihre Aufgabe war, die Frage zu klären, »wann – wenn überhaupt – es für Staaten angemessen ist, Zwangs- und im Extremfall militärische Maßnahmen gegen einen anderen Staat zu ergreifen, um gefährdete Menschen in diesem anderen Staat zu schützen.«<sup>13</sup> Dabei legte die Kommission Wert darauf, das Interventionsverbot der Charta zumindest formal zu respektieren, indem sie feststellte, dass sie nicht von einem »Recht zur Intervention«, sondern von einer »Verantwortung zum Schutz« ausgehe.<sup>14</sup>

Der Bericht beruft sich auf Ereignisse wie Ruanda, Srebrenica, Kosovo, um, ausgehend von einer nachvollziehbaren moralischen Argumentation, eine Verantwortung, ja Verpflichtung zum Eingreifen, im Extremfall auch mit militärischen Mitteln, zu etablieren. Erforderlich für solche Interventionen ist, so die Kommission, das Vorliegen eines »gerechten Grundes« (*just cause*), eine Formulierung, die den durch die Charta der VN endgültig gebannten »gerechten Krieg« (*bellum justum*) durch die Hintertür wieder einführt. Im »Extremfall« gebietet dann eine höherwertige Moral, dass – so die Kommission – auch der Sicherheitsrat umgangen werden kann, falls sich dieser als handlungsunfähig erweist.<sup>15</sup>

Eine erste Übernahme dieses Konzepts in ein völkerrechtliches Dokument findet sich in der Gründungsakte der Afrikanischen Union, eines regionalen Systems kollektiver Sicherheit. Hatte noch die Charta der Organisation für Afrikanische Einheit jede Einmi-

11 [http://www.idrc.ca/en/ev-9436-201-1-DO\\_TOPIC.html](http://www.idrc.ca/en/ev-9436-201-1-DO_TOPIC.html).

12 Ebenda.

13 Ebenda.

14 <http://www.iciss.ca/pdf/Commission-Report.pdf> 2001, S. 11.

15 Zur Verdeutlichung: Der Einmarsch Hitler-Deutschlands in die Tschechoslowakei hätte sich treffend als humanitäre Intervention oder des »Rechts auf Schutz« der sudetendeutschen Minderheit präsentieren lassen, kann doch, nach dieser Formulierung, jeder Staat selbst definieren, wann die Intervention moralisch geboten erscheint.

schung in die inneren Angelegenheiten eines Staates verboten, so legt nun der *Konstitutive Akt* der AU (2002) fest: »Das Recht der Union, in einem Mitgliedstaat zu intervenieren in der Folge einer Entscheidung der Versammlung angesichts schwerwiegender Umstände, insbesondere: Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.«<sup>16</sup>

Würde dieses Postulat Bestandteil des Völkerrechts, so hätte dies weit reichende Folgen: Das Prinzip der staatlichen Souveränität würde ausgehebelt. Zutreffend kommentierte Gregor Schirmer bereits 2001: »Ein solches Gewohnheitsrecht würde voraussetzen, dass die humanitäre Intervention zu einer allgemein geübten Praxis wird und dass diese Praxis als Recht anerkannt wird. Soweit wird es hoffentlich trotz der Machtpositionen der USA und der NATO nicht kommen. Denn das wäre das Ende der völkerrechtlichen Friedensordnung der Vereinten Nationen und die Etablierung einer Diktatur der USA in Rechtsgestalt über die ganze Welt, mit oder ohne Verbündete, mit oder ohne den Sicherheitsrat.«<sup>17</sup>

Einer solchen Schutzverantwortung hat die UN-Generalversammlung im September 2005 beim Weltgipfel nur mit erheblichen Vorbehalten zugestimmt. Weder ergibt sich aus der »responsibility to protect« ein Recht (oder gar eine Pflicht) zur Militärintervention, noch wird damit das Prinzip der »staatlichen Souveränität« und der »territorialen Integrität« (Art. 2,4 in Verbindung mit 2,1 und 2,7 UN-Charta) ausgehebelt, im Gegenteil: Ziffer 139 des Abschlussdokuments des Weltgipfels betont ausdrücklich, dass sowohl »kollektive Maßnahmen über den Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta, namentlich Kapitel VII, zu ergreifen« seien, als auch, »dass die Generalversammlung die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ... eingedenk der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts weiter prüft«.<sup>18</sup>

Fazit: Außer zur Verteidigung und – auf Beschluss des Sicherheitsrats – zur »Wiederherstellung des Weltfriedens« dürfen Staaten nicht zu den Waffen greifen, und die Generalversammlung hat sich selbst zur Hüterin der UN-Charta gemacht.

#### 4. Pflichten der Bundesrepublik Deutschland

In vollem Einklang damit befindet sich auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das die 1955 geschaffene Bundeswehr ausschließlich auf Verteidigungsaufgaben festlegt (GG Art. 87,1,2): »(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben. (2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.«

Nun wird von den Befürwortern von Auslandseinsätzen immer gern auf die in Art. 87,2 angedeutete »Ausnahme« verwiesen. Sie findet sich in Art. 24,2: »2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.«

16 Tobias Debiel, Stephan Klingebiel, Andreas Mehler, Ulrich Schneckener: Between Ignorance and Intervention. INEF Policy Paper Nr. 23, 2005. [http://inef.uni-due.de/page/documents/pp\\_23\\_en.pdf](http://inef.uni-due.de/page/documents/pp_23_en.pdf).

17 Gregor Schirmer: Menschenrechte und Gewaltverbot im Völkerrecht. Beitrag auf dem europäischen Friedenskongress in Berlin, 23. März 2001. <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Interventionen/schirmer.html>.

18 Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005, verabschiedet auf der 60. Tagung der UN-Generalversammlung, 15. September 2005 (A/60/L.1); Internet: <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/UN-Reform/a-60-11final.pdf>.

19 Hierzu argumentiert das Gutachten, das die Klage der Linksfraktion gegen den Tornado-Einsatz juristisch unterstützt. Vgl.: Andreas Fischer-Lescano: Parlamentarische Zustimmungsbefähigung bei der Fortbildung völkerrechtlicher Verträge. Der verfassungsrechtlich gebotene Erlass eines Zustimmungsgesetzes zum geänderten Nordatlantikvertrag. Kurzgutachten, 20. März 2007.

20 Nordatlantikvertrag (NATO), 4. 4. 1949, in: Völkerrechtliche Verträge, hrsg. von Albrecht Randelzhofer, dtv: München 2004 (10. Aufl.); Internet: <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/NATO/NATO-Vertrag.html>.

21 Urteil des 2. Wehrdienstsenats vom 21. Juni 2005 BVerwG 2 WD 12.04, S. 4 f; S. 34 ff.

Systeme kollektiver Sicherheit sind die UNO, die OSZE oder die AU. Entgegen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (in seinem Urteil vom 1994) ist die NATO kein solches System »gegenseitiger kollektiver Sicherheit«, sondern ein Verteidigungsbündnis, wie insbesondere Art. 3 und 5 deutlich machen,<sup>19</sup> das ausdrücklich die »Gegenseite«, damals die Sowjetunion und ihr verbundene Staaten, ausschließt. Davon abgesehen verpflichten sich die NATO-Staaten in ihrem Nordatlantik-Vertrag von 1949<sup>20</sup> zur strikten Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen. In Artikel 5 wird das Bündnis außerdem ausdrücklich auf die besondere Zuständigkeit des UN-Sicherheitsrats verpflichtet. Es heißt dort: *»Die Parteien vereinbaren, dass ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; (...) Von jedem bewaffneten Angriff und allen daraufhin getroffenen Gegenmaßnahmen ist unverzüglich dem Sicherheitsrat Mitteilung zu machen. Die Maßnahmen sind einzustellen, sobald der Sicherheitsrat diejenigen Schritte unternommen hat, die notwendig sind, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu erhalten.«*

Des Weiteren unterwirft sich die Bundesrepublik Deutschland wie Art. 25 Grundgesetz aussagt, dem Völkerrecht insgesamt: *»Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.«* Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Fall des »Befehlsverweigerers« Major Pfaff bezogen sich die Richter u.a. auch auf diesen Artikel und schrieben ihm damit eine hohe Bindungswirkung zu: *»Ein erteilter Befehl ist des Weiteren dann unverbindlich, wenn seine Erteilung oder Ausführung gegen die »allgemeinen Regeln des Völkerrechtes« im Sinne des Art. 25 GG verstößt, zu denen u. a. das völkerrechtliche Gewaltverbot und die grundlegenden Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechtes gehören; diese gehen im Geltungsbereich des Grundgesetzes den innerstaatlichen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes und damit auch für alle Soldaten.«*<sup>21</sup>

Und schließlich verbietet Art. 26,1 Grundgesetz die Vorbereitung – und man müsste ergänzen: auch das Führen – von Angriffskriegen: *»Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.«*

### Konklusion und Empfehlungen

1. Sowohl aus der Völkerrechtsperspektive als auch aus den Ergebnissen der empirisch gestützten Fallbeispiele dürfte hervorgehen, dass Militärinterventionen kein Mittel der internationalen Politik sein können. Die Fälle, in denen militärische Erzwingungsmaßnahmen zulässig sind, sind außerordentlich selten und in aller Regel ohnehin durch das Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gedeckt. Und selbst diese Maßnahmen finden ihre Grenzen sowohl im Kriegsvölkerrecht (auf das wir nicht eingegangen sind) als auch in der Zuständigkeit des UN-Sicherheitsrats für Fragen des Weltfriedens.

2. Für die politische Praxis ergibt sich daraus zunächst allergrößte Skepsis gegenüber allen Zumutungen der veröffentlichten Meinung und der herrschenden Politik, humanitäre Hilfe, Menschenrechte, insbesondere Rechte von Frauen und Kindern, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit mit Waffengewalt in alle Welt zu exportieren. Ein solcher Export ist erstens völkerrechtlich nicht möglich<sup>22</sup> und zweitens in der Praxis offensichtlich nicht von Erfolg gekrönt.

3. Kampfeinsätze zur Friedenserzwingung sind grundsätzlich abzulehnen, auch dann, wenn sie auf einem Mandat des UN-Sicherheitsrats nach Art. 42 der UN-Charta beruhen. Solche Einsätze sind immer mit dem unkalkulierbaren Risiko behaftet, den Gewaltkonflikt weiter zu eskalieren. Außerdem besteht die Gefahr, dass die bei den Einsätzen auftretenden »Kollateralschäden« die ursprünglich dem Konflikt geschuldeten Schäden und Opfer noch übersteigen.

4. Dies trifft vor allem auch beim sogenannten »Krieg gegen den Terror« zu, den die USA nach den Anschlägen des 11. September 2001 proklamiert haben. Terroristen sind als Kriminelle zu behandeln, d. h. sie sind Angelegenheit der nationalen und internationalen Ermittlungs-, Polizei- und Justizbehörden, denen ausreichende rechtsstaatliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen und die zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verpflichtet sind.

5. Blauhelmeinsätze können unter bestimmten Umständen pazifizierend sowohl bei zwischenstaatlichen als auch bei innerstaatlichen Konflikten wirken. Voraussetzung hierfür ist das – ohnehin zwingend vorgeschriebene – Einverständnis der Konfliktparteien und die Neutralität der UNO-Truppen. Letzteres schließt die Teilnahme von Truppen der Großmächte aus. Der Praxis, sich beim UN-Sicherheitsrat ein den eigenen Möglichkeiten und politischen Zielen angepasstes »robustes Mandat« zu bestellen (Beispiel Libanon-Einsatz der Bundeswehr, Kongoeinsatz) muss ein Riegel vorgeschoben werden.

6. Für die Bundesrepublik heißt das, die Transformation der Bundeswehr zu einer weltweit einsetzbaren Interventionsarmee zu stoppen und rückgängig zu machen und auch die Militarisierung der Europäischen Union nicht weiter zu verfolgen. Vorhandene Interventionskräfte wären allenfalls dem UN-Generalstabsausschuss nach Art. 47 UN-Charta zu unterstellen.

7. Die Bundesregierung hat sich bei der faktischen Transformation der Bundeswehr von einer Verteidigungs- in eine Interventionsarmee über das Grundgesetz hinweg gesetzt. »Deutschland am Hindukusch zu verteidigen«, wird der Bundesregierung nicht kraft Grundgesetz, sondern lediglich kraft eines skandalösen Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1994 erlaubt. Der Verfassungsbruch, den die Bundesregierung mit ihren diversen Auslandseinsätzen begeht, zu beenden, ist Bürgerinnen- und Bürgerpflicht. Dazu bedarf es einer breiten öffentlichen Diskussion über das friedenspolitische Selbstverständnis dieser Republik und seiner Verfassung.

22 Vgl. Peter Strutyński: Exportartikel Menschenrechte? Auf das »Wie« kommt es an, in: UTOPIE kreativ, Heft 196, Februar 2007, S. 147-155.

## RAOUL DIDIER, AXEL TROOST

# »Steuertransparenz« und Managerlatein

Mit dem »Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen« (MoRaKG) hat die Bundesregierung neben der erst kürzlich verabschiedeten »Unternehmenssteuerreform 2008« ein weiteres Projekt nach dem Motto »Wer da hat, dem wird gegeben« in Angriff genommen. Begünstigte dieses Vorhabens werden große Teile der Private Equity Branche und ihrer Manager sowie die Fondsanleger sein. Da nicht nur das Treiben der Private Equity Branche durch die Heuschreckendebatte hier zu Lande, sondern auch deren Steuerprivilegien in den USA und Großbritannien arg in die Kritik geraten sind, müssen der vielgepriesene deutsche Mittelstand und jene Existenzgründer, von denen technologisches Innovationspotenzial erhofft wird, für einen positiven Begründungszusammenhang herhalten.

Raoul Didier – Jg. 1967,  
Diplom-Volkswirt, M. A.;  
Referent für Steuer- und  
Finanzpolitik der Fraktion  
DIE LINKE. im Bundestag.

Wer aber glaubt, dass für diese so gern als Hoffnungsträger der deutschen Wirtschaft bezeichneten Unternehmen und Wirtschaftspioniere auch etwas vom Kuchen abfällt, wird sich getäuscht sehen: Gefördert werden sollen nur diejenigen, die als Fonds diesen Unternehmen Kapital in Form einer Unternehmensbeteiligung zur Verfügung stellen. Inwiefern den in dieser Art übernommenen Unternehmen, die als Ziel- oder Portfoliounternehmen bezeichnet werden, Schulden aufgebürdet werden – also Kapital wieder entzogen wird –, ist dabei nicht von Bedeutung.

Dabei geht es im Wesentlichen um folgende Sachverhalte: *erstens* um die gewerbesteuerliche Behandlung der Fondsgesellschaften selbst, die im Juristendeutsch als Beteiligungsgesellschaften bezeichnet werden; *zweitens* um die einkommensteuerliche Behandlung der Gewinnbeteiligung von Fondsmanagern; und *drittens* gibt die Begründung des Gesetzentwurfes vor, sog. »Business Angel«, also »erfahrene Unternehmerpersönlichkeiten (...), die sich mit Kapital und Know-How unmittelbar in »junge« Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft einbringen«,<sup>1</sup> steuerlich fördern zu wollen. Des Weiteren sollen Beratungsleistungen, die die Private Equity Gesellschaften ihren Kapitalgebern in Rechnung stellen, weiterhin von der Umsatzsteuer befreit bleiben. Außerdem ist eine Ausnahme von der in der Unternehmenssteuerreform eben erst beschlossenen Beschränkung der Verlustverrechnung geplant. Schließlich wird ein Teil der Maßnahmen im Zusammenwirken mit der ab 2009 in Kraft tretenden Abgeltungssteuer auch den Fondsanlegern zusätzliche Steuergeschenke bescheren.

Neben diesen unmittelbar steuerlich relevanten Sachverhalten sollen darüber hinaus bisher geltende Verbote hinsichtlich der Beteili-

1 Referentenentwurf im Bundesministerium für Finanzen: Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen, S. 20/21.

gung von Private Equity Fonds an bestimmten Unternehmen fallen. Hierdurch würde ein weiterer Teil der Unternehmenslandschaft zur Verwertung durch die Fonds freigegeben.

*Steuerfrei, weil vermögensverwaltend*

Auf Grund der zu engen und willkürlichen Eingrenzung des Kreises der Gewerbesteuerpflichtigen einerseits und um andererseits das regelmäßige unternehmerische Wirtschaften abzugrenzen vom nicht regelmäßig am wirtschaftlichen und gewerblichen Verkehr Teilnehmenden, wurde im Steuerrecht der Begriff »Verwaltung eigenen Vermögens« geschaffen. Problematisch ist dabei, dass dieser Begriff nach der geltenden Gesetzeslage nicht immer trennscharf von der »Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr«, der eine Gewerbesteuerpflicht mitbegründet, unterscheidbar ist. Dies hat mit dazu beigetragen, dass im Laufe der Zeit der Begriff »vermögensverwaltend« insbesondere im Hinblick auf Beteiligungsgesellschaften reichlich überdehnt wurde. So führt etwa die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen in einem Portfoliounternehmen durch die Beteiligungsgesellschaft noch nicht dazu, dass deren Tätigkeit als unternehmerisch bezeichnet werden kann, was neben anderem ein Tatbestandsmerkmal für die Einstufung als gewerbliches Unternehmen wäre. Auch darf eine Beteiligungsgesellschaft die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen halten, ohne dass sie dadurch den Status »vermögensverwaltend« verliert. Ebenso liegt noch keine unternehmerische Tätigkeit vor, wenn ein Aufsichtsrat bestimmt, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Lediglich, wenn Zustimmungsvorbehalte in einem Maße eingeräumt werden, »dass der Geschäftsführung der Portfolio-Gesellschaft kein echter Spielraum für unternehmerische Entscheidungen bleibt«,<sup>2</sup> wäre dies ein Indiz für eine gewerbliche Tätigkeit. Unabhängig von der Interpretationsfähigkeit dieser Formulierung sind in Anbetracht der erheblichen Abhängigkeiten, die zwischen der Geschäftsführung eines Portfoliounternehmens und dessen Mehrheitseigner bestehen, Zweifel daran angebracht, inwieweit für die Finanzverwaltung und die Aufsichtsbehörden Indizien für eine gewerbliche Tätigkeit in der Praxis überhaupt ermittelbar sind.

Der in dieser Angelegenheit sehr rührige Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK) sieht sich aber trotz dieser sehr großzügigen Auslegung des Begriffs »vermögensverwaltend« noch nicht ausreichend zufrieden gestellt. Statt es ins Ermessen der jeweiligen Finanzverwaltung gestellt zu sehen, ob ein Fonds der Steuerpflicht entgehen kann, pocht der BVK darauf, dass ohne Zugrundelegung bestimmter Kriterien alle Beteiligungsgesellschaften generell von der Gewerbesteuer verschont bleiben. Diese Forderung wird mit dem in die Irre führenden Begriff der Steuertransparenz verbrämt. Die Finanzwissenschaftler Lorenz Jarass und Gustav Obermair haben hierzu festgestellt: »Es geht keinesfalls um mehr Transparenz, also mehr Informationen über Geschäfte, Eigentümer und Gewinne von Private Equity Fonds. Der steuertechnische Begriff »steuerliche Transparenz« bedeutet vielmehr keinerlei Besteuerung beim Unternehmen, sondern ausschließlich beim Anteilseigner.

Dr. Axel Troost – Jg. 1954, Volkswirt; finanzpolitischer Sprecher der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag und Mitglied des Bundesvorstandes DIE LINKE; jüngste Veröffentlichungen: Intelligente Finanzpolitik für mehr Beschäftigung statt hausgemachter Staatsverschuldung (2006); Der Angriff auf die Sparkassen (2007).

<sup>2</sup> Schreiben des Bundesministers für Finanzen vom 16. Dezember 2003 (IV A 6 - S 2240 - 153/03).

Da die Fonds-Anteilseigner ganz überwiegend Ausländer sind oder steuerbefreite Inländer wie Lebensversicherungen, erfolgt im Ergebnis in Deutschland im Regelfall überhaupt keine Besteuerung. Die Forderung ›steuerlicher Transparenz‹ für Private Equity Fonds bedeutet also de facto die Forderung nach Steuerfreiheit von in Deutschland erwirtschafteten Erträgen für die Fonds selbst und für ihre ausländischen Anteilseigner.«<sup>3</sup>

3 Lorenz Jarass, Gustav Obermair: Steuerliche Aspekte der Aktivitäten von Private Equity und Hedge Fonds. Gutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, Juli 2007.

Einen wesentlichen Teilerfolg kann der Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften bereits verbuchen. So soll eine besondere Unterform der Private Equity Fonds, nämlich die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft, geschaffen werden. Fonds, die deren Kriterien entsprechen, sollen künftig generell von der Gewerbesteuer befreit werden, indem sie pauschal als vermögensverwaltend eingestuft werden können. Da mit Wagniskapital jenes Kapital bezeichnet wird, das in junge und technologieorientierte Unternehmen investiert wird, erweckt das Finanzministerium den Eindruck, dass Steuerprivilegien hier am besten zu rechtfertigen sind, da die jeweiligen Zielunternehmen nach der ursprünglichen Planung nicht mehr als 500 000 Euro an Eigenkapital hätten haben dürfen. Maßgeblich auf Druck der CDU wurde diese Grenze aber zwischenzeitlich um das 40-fache auf 20 Mio. Euro erhöht. Der IG Metall geht das zu weit, »denn damit würden auch sehr große mittelständische oder sogar Großunternehmen gefördert. Von den 3,5 Millionen deutschen kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) im KfW-Mittelstandspanel (KMU sind demzufolge Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 500 Millionen Euro) verfügt kein einziges über ein Eigenkapital von 20 Millionen Euro.«<sup>4</sup>

4 Private Equity: Nicht fördern, sondern fordern!, in: Wirtschaft aktuell 15/2007 – Aktuelle wirtschaftspolitische Analysen der IG Metall.

So zutreffend wie in dieser Analyse die Eigenkapitalunterlegung der mittelständischen Unternehmen auch dargestellt sein mag, so wird in dieser Positionsbestimmung der IG Metall doch übersehen, dass es gar nicht um die Förderung der Zielunternehmen, sondern ausschließlich um die Steuerprivilegien von Fonds geht, die sich diese Unternehmen einverleiben. Die Anhebung der Eigenkapitalgrenze führt einzig dazu, dass das Feld, auf dem sich die Private Equity Fonds steuerfrei tummeln dürfen, massiv ausgeweitet wird.

### *Je dreister die Steuergeschenke, desto lyrischer die Begriffe*

Es leuchtet ein, dass es für sich genommen bereits eine gewisse Privilegierung darstellt, mit einem erhöhten Gewinnanteil an einer Unternehmung beteiligt zu sein. Die Auseinandersetzung über Sinn und Unsinn solcher Privilegien ist üblicherweise eher Angelegenheit der jeweiligen Betriebsbelegschaften und Vorstände sowie ggf. der Tarifvertragsparteien – auch wenn der Unmut über hohe Managergehälter oftmals zu Recht in der breiteren Öffentlichkeit hohe Wellen schlägt. Davon abgesehen, dass der Bundesrechnungshof reklamiert, dass Einkunftsmillionäre von den Finanzbehörden nur unzureichend kontrolliert werden, konnte dies den gemeinen Steuerzahler aus fiskalischer Sicht bisher eigentlich ziemlich kalt lassen: Wer hohe Einkünfte bezieht, unterliegt dann eben der entsprechend höheren Progression der Einkommensteuer. Nicht kalt lassen sollte es einen aber, wenn es um die erhöhte Gewinnbeteiligung von Managern vermögensverwaltender Fonds geht: Diese ist nämlich auf Betreiben von

SPD, Bündnis 90/DieGrünen und CDU seit 2004 zur Hälfte steuerfrei.

Damit diese Privilegierung der Privilegien nicht allzu offensichtlich ins Auge springt, bezeichnen die Protagonisten dieser Steuerbefreiung die erhöhte Gewinnbeteiligung gerne mit dem englischen Begriff »carried interest«. Darunter ist die Beteiligung von Fondsmanagern, die selbst Anteile am verwalteten Fonds halten, am erzielten Gewinn dieses Fondsvermögens zu verstehen. Diese Gewinnbeteiligung von in der Regel ca. 20 Prozent kommt erst dann zur Auszahlung, wenn die Gesellschafter ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben.

Wohl durch die in den USA und in Großbritannien zuletzt stark in die Kritik geratenen dortigen Steuerprivilegien hat sich das Bundesfinanzministerium befeißigt, den Eindruck zu erwecken, dass nun auch in Deutschland diese Steuergeschenke beschnitten werden, indem nun nur noch 40 Prozent des erhöhten Gewinnanteils steuerfrei bleiben sollen. Der Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK) und Bündnis 90/Die Grünen fordern dagegen, dass die hälftige Steuerbefreiung nicht nur beibehalten sondern auch auf alle Beteiligungsgesellschaften ausgedehnt werden soll. Der Unterschied zwischen der Forderung des BVK und der von Bündnis 90/Die Grünen liegt lediglich darin, auf welchem Weg dies erreicht werden soll. Da der BVK ohnehin die gänzliche Gewerbesteuerfreiheit aller Beteiligungsgesellschaften anstrebt, könnten aus seiner Sicht zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden, indem alle Beteiligungsgesellschaften als vermögensverwaltend eingestuft werden. Bündnis 90/Die Grünen setzen hingegen den Fortbestand eines Teils von gewerblichen Beteiligungsgesellschaften voraus, fordern aber direkt die hälftige Steuerfreiheit für die Managergewinne der gesamten Branche.

Zu einfach wäre es aber zu glauben, dass das Bundesfinanzministerium als vermeintlicher Hüter der Staatseinnahmen hier einen Erfolg und die Private Equity Lobby sich eine Abfuhr eingehandelt hätten. Mit der Schaffung des weitgefassten Konstrukts einer Wagniskapitalgesellschaft, die per se als vermögensverwaltend einzustufen ist, werden künftig deutlich mehr Manager als bisher in den Genuss dieses Steuergeschenktes kommen. Lediglich jene Manager, die bisher schon die hälftige Steuerbefreiung genießen konnten, werden sich künftig mit einer 40-prozentigen Steuerfreiheit begnügen müssen. Außerdem hatte sich ein Eckpunktepapier des Bundesfinanzministeriums ursprünglich die Forderung des Antrages von Bündnis 90/Die Grünen zu eigen gemacht. Während der Gesetzentwurf aber wieder davon Abstand nahm, auch die Manager gewerblicher Fonds in den Genuss des steuerermäßigten »carried interest« kommen zu lassen, wird dafür nun ein weiteres Steuergeschenk geplant, das im Eckpunktepapier noch nicht vorgesehen war und im Folgenden beschrieben ist.

### *Wie die Engel in das Steuerrecht einziehen und den Reichen Segen spenden*

Da – so die Begründung des Referentenentwurfes – »junge Unternehmen, neben dem institutionellen Wagniskapitalmarkt, auch Kapital von vermögenden, unternehmerisch denkenden und handelnden

5 Referentenentwurf,  
a. a. O., S. 35.

Personen« erhalten, die sich zudem mit »Know-How und ihrem persönlichen Netzwerk in diese Unternehmen einbringen«, sollte das Engagement dieser als »Business Angel« Bezeichneten durch eine Anhebung des Freibetrages von 9 060 Euro auf 20 000 Euro im Rahmen des § 17 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) gefördert werden.<sup>5</sup> Diese Passage des EStG gewährt einen Steuerfreibetrag auf Gewinne, die bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften anfallen, wenn diese mehr als ein Prozent des Nennkapitals umfassen.

Ungeachtet dessen, ob auch eine solche Förderung als sinnvoll einzuschätzen ist, kann diese Maßnahme mitnichten als zielgenau bewertet werden. Zum einen konstituieren junge Unternehmen sich längst nicht immer als Kapitalgesellschaften, womit es erst gar nicht zu einer Förderung der Mentoren von Personengesellschaften käme. Zum anderen würden längst nicht nur die eigentlich avisierten »Business-Angel« von Kapitalgesellschaften in den Genuss des Steuervorteils kommen. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird zwar emsig über »Business Angel« und den Segen, der von diesen ausgehe, fabuliert, jedoch wird es im Gesetzestext unterlassen, diese scheinbar so ehrenwerten Persönlichkeiten als juristische Figur zu definieren. Damit können sich alle über Steuererleichterungen freuen, die planen, größere Anteile an Kapitalgesellschaften zu veräußern. Die Art und Weise ihres Engagements in diesen Firmen wird dabei völlig bedeutungslos sein.

#### *Wie die »Management Fee« der Umsatzsteuer entgeht*

Die »Management Fee« ist keineswegs eine märchenhafte Gestalt, die Unternehmen aus der Klemme hilft. Vielmehr entstammt dieser Begriff dem Jargon der Private Equity Branche: Als »Management Fee« werden Gebühren für Beratungsleistungen bezeichnet, die die Private Equity Gesellschaften ihren Kapitalgebern in Rechnung stellen. Diese Beratungsgebühr beträgt gewöhnlich zwischen einem und fünf Prozent der Einlage. Nach einem Erlass vom Mai 2007 war vorgesehen, dass diese Leistungserbringung ab dem Jahre 2008 umsatzsteuerpflichtig sein soll. Nach der Veröffentlichung des Referentenentwurfes zum MoRaKG hat die CDU in weiteren Verhandlungen durchgesetzt, dass dieser Erlass nun wieder zurückgezogen wurde. Faktisch werden diese Beratungsleistungen damit in den Rang von gemeinnützigen oder mildtätigen Tätigkeiten erhoben, für gewöhnlich können nämlich nur derart eingestufte Tätigkeiten von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen werden. Vor dem Hintergrund der zu Anfang des Jahres in Kraft getretenen Mehrwertsteuererhöhung ist diese Maßnahme um so skandalöser – während der Mehrheit der Bevölkerung massiv Kaufkraft entzogen wurde, erhalten diejenigen, die soviel Einkommen erzielen, dass sie es gar nicht konsumtiv verausgaben können, auch noch Umsatzsteuergeschenke.

#### *Die verschärfte Mantelkaufregelung – wie eine sinnvolle Maßnahme exklusiv für die Branche wieder ausgehebelt wird*

Neben milliardenschweren Belastungen, die die Unternehmenssteuerreform ab 2008 für die öffentlichen Haushalte mit sich bringen wird, konnte in diesem Gesetzgebungsverfahren aber nicht gänzlich

ignoriert werden, dass die Kritik an den Steuergestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen immer lauter wurde. Eine Reaktion hierauf war eine Verschärfung der sog. »Mantelkaufregelung«. Von einem Mantelkauf ist die Rede, wenn eine Kapitalgesellschaft mit bestehenden Verlustvorträgen maßgeblich mit dem Ziel aufgekauft wird, die Verluste beim Erwerber steuermindernd nutzbar zu machen. Die Vorschrift zielt darauf ab, einen Handel, bei dem die Verluste den einzigen Kaufanreiz darstellen, weitestgehend zu unterbinden. Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde diese Regelung im Rahmen des § 8c Körperschaftsteuergesetz verschärft, um bis dato immer noch mögliche Steuergestaltungen einzuschränken.

Für Fonds, die sich in der Form einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft organisieren, soll nach den vorliegenden Gesetzesplänen diese striktere Regelung zur Beschränkung der Verlustverrechnung nun allerdings nicht mehr gelten. Neben der Gewerbe-, der Einkommen- und der Umsatzsteuer wird der Branche der Finanzinvestoren damit auch im Bereich der Körperschaftsteuer eine steuerliche Vorzugsbehandlung zuteil.

#### *Auswirkungen*

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zufolge sollen die Steuermindereinnahmen, mit denen bei Inkrafttreten des MoRaKG zu rechnen ist, den Betrag von 465 Mio. Euro nicht übersteigen. Die Bundestagsfraktion DIE LINKE. hat mit einer Kleinen Anfrage diese Berechnung und die entsprechende Datengrundlage hinterfragt. Dabei stellte sich heraus, dass die Bundesregierung weder über Informationen darüber verfügt, in welchem Umfang die bereits heute bestehenden Steuerprivilegien der Private Equity Branche und ihrer Manager den Staatssäckel belasten, noch darüber, mit welchen Ausfällen bei den einzelnen geplanten Maßnahmen in Zukunft zu rechnen ist. Auch existieren keinerlei Schätzungen darüber, wie viele Fonds künftig versuchen werden, den Kriterien der Steuerfreiheit zu entsprechen. Damit können die verlautbarten 465 Mio. Steuermindereinnahmen getrost als Luftnummer qualifiziert werden.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit dürften die durch das Inkrafttreten des MoRaKG verursachten Steuerausfälle jedoch weitaus höher liegen. Dabei werden diese Steuerausfälle nur zu einem Teil aus den zuvor dargestellten Steuergeschenken resultieren. Besonders misslich für den Staatshaushalt dürfte es sein, dass durch das MoRaKG einerseits die Zahl der vermögensverwaltenden Fonds deutlich zunehmen wird und andererseits ab 2009 die Einführung der pauschalen Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne in Höhe von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag) bereits beschlossene Sache ist. Die Kombination beider Regelungen »zeigt, weshalb die generelle Einordnung der Private Equity Fonds in Deutschland ab 2009 als vermögensverwaltend wesentliche Bedeutung auch für größere deutsche Investoren hätte: Sie könnten ihre bisher direkt gehaltenen Anteile an gewerblichen Personengesellschaften in einen Private Equity Fonds einbringen und so ihren Spitzensteuersatz von 44 Prozent auf 26 Prozent reduzieren.«<sup>6</sup> Zwar soll es eine generelle Einordnung aller Beteiligungsgesellschaften als vermögensverwaltend nach dem Willen des Finanzministeriums

6 Lorenz Jarass, Gustav Obermair, a. a. O., S. 41.

nicht geben (nach Schätzungen des Ministeriums selbst würde dies zu Steuerausfällen von 15 bis 20 Mrd. Euro führen), jedoch wird die gegenüber den ursprünglichen Planungen um das 40-fache erhöhte Beteiligungsgrenze an Wagniskapitalgesellschaften mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch zu Steuerausfällen in Milliardenhöhe führen.